SATZUNG

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL

für die

Bundesrepublik Deutschland

→ erläutert für unsere Mitglieder und Funktionäre

→ erläutert als Verhaltensregel für die Ortsverwaltungen

Herausgeber:
Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt am Main, Untermainkai 70-76

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
A 98 - 10671

Arbeitsniederlegungen, die eine Zurücknahme der Entlassung erreichen sollen, wird der Vorstand nur in besonderen Fällen genehmigen. Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, daß Arbeiteinstellungen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden dürfen.

Glaubt eine Ortsverwaltung in Fällen von Differenzen beim Arbeitgeberverband nicht die notwendige sachliche Erledigung der Angelegenheit zu finden, so ist der zuständige Bezirksleiter um Beistand zu ersuchen.

g) Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Gewerkschaftsfunktionäre;

Alle gewerkschaftlichen Funktionäre müssen von der Ortsverwaltung bestätigt werden, erst dann sind sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt. Ist die Bestätigung erfolgt, so erhält der Funktionär von der Ortsverwaltung einen Ausweis (Ausweis für Vertrauensleute s. Richtlinien für den Vertrauenskörper). Die Ausweise müssen neben dem Namen und dem Wohnort auch die Funktion bezeichnen. Außer dem Ausstellungsdatum und der Angabe der etwaigen Geltungsdauer müssen die Ausweise mit dem Stempel der Ortsverwaltung und zwei Unterschriften zeichnungsberechtigter Ortsverwaltungsmitglieder versehen sein.

Ungültige Ausweise sind durch die Ortsverwaltung einzuziehen.

h) Förderung der allgemeinen, örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Gewerkschaften;

Diese Bestimmung ist ein Hinweis auf die gemeinsame Gewerkschaftsarbeit, die mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu leisten ist.

i) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch den Kassierer der Ortsverwaltung.

Wird die Funktion des Kassierers ehrenamtlich ausgeübt, so liegt die Durchführung der Kassengeschäfte bei dem angestellten Geschäftsführer (Bevollmächtigten). Kassierer und Geschäftsführer sind nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Kassenbücher, Markenkonto und alle sonstigen Formulare zur Führung der Kassengeschäfte sind für alle Verwaltungsstellen einheitlich. Die Lieferung erfolgt nur durch den Vorstand. Die Benutzung anderer Unterlagen zur

Führung der Kassengeschäfte wird vom Vorstand in keinem Fall anerkannt.

Die Aufbewahrung aller Geschäftsunterlagen hat in den Geschäftsräumen unter Verschluß zu erfolgen.

5. Die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften und Mitteilungen durch die Ortsverwaltungen ist nur mit der vorherigen Genehmigung des Vorstandes möglich. Flugblätter, Plakate und andere Druckerzeugnisse können nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung herausgegeben werden.

Wenn der Gewerkschaftstag bestimmt hat, daß die Herausgabe periodisch erscheinender Druckschriften und Mitteilungen der Ortsverwaltungen an die Mitglieder einer Verwaltungsstelle der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf, so soll damit ein Durcheinander und eine Überschneidung in der Publizierung der gewerkschaftlichen Auffassungen und Aufgaben verhindert werden.

Daher ist es notwendig, nach erteilter Genehmigung dem Vorstand die Druckschriften in je drei Exemplaren zuzustellen.

Ebenso sind Flugblätter, Plakate und andere Druck- oder Schrifterzeugnisse nur im Einvernehmen mit dem Bezirksleiter herauszugeben.

Die Bezirksleiter geben für ihren Bezirk Flugblätter, Plakate, Druckschriften usw. nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand heraus.

Der Vorstand und die Bezirksleiter sollen ohne Wissen einer Ortsverwaltung mit einzelnen Mitgliedern, Gruppen oder Betriebsräten keinen Schriftwechsel führen.

Auch Entschließungen, die in Versammlungen in ordnungsgemäßer Abstimmung angenommen sind, dürfen nur an die Ortsverwaltung gerichtet werden. Glaubt die Ortsverwaltung, diese Entschließung an den Bezirksleiter weiterleiten zu müssen, so hat sie ihre Stellungnahme beizufügen. Nur unter Berücksichtigung dieser Bestimmung wird eine Entschließung von den Bezirksleitern und vom Vorstand beachtet werden können.

Die Ortsverwaltungen können sich auch nicht direkt an den Bundesvorstand des DGB oder an den Landesbezirksvorstand des DGB wenden. Der Schriftverkehr mit dem DGB-Bundesvorstand obliegt ausschließlich dem Vorstand, mit den Landesbezirksvorständen des DGB den Bezirksleitern unserer IGM.

Mit ausländischen Gewerkschaften wird der Schriftverkehr nur durch den Vorstand gepflogen. Sollte ein Organ einer ausländischen Gewerk-

schaft eine Verwaltungsstelle oder eine Bezirksleitung angeschrieben haben, so ist hiervon der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dasselbe gilt für den Schriftverkehr mit den Regierungsstellen. Mit den Landesregierungen kann ein Schriftverkehr nur durch die Bezirksleiter erfolgen.

Der Schriftverkehr mit der Bundesregierung wird allein durch den Vorstand geführt.

Von allen Schreiben, die die Ortsverwaltung an den Vorstand richtet, soll dem zuständigen Bezirksleiter eine Abschrift zugestellt werden.

Über die Aufbewahrung von Schriftstücken erläßt der Vorstand von Fall zu Fall durch Rundschreiben Anweisungen, die mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen sind.

6. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen von den Beiträgen 22 Prozent. Die nach Bestreitung der üblichen Verwaltungskosten angesammelten Kassenbestände der Verwaltungsstellen dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes für besondere Ausgaben nicht verwandt werden.

Verwaltungsstellen, die nachweislich ihre Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten durchführen müssen, können Anträge auf finanzielle Sonderzuweisungen stellen.

Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit dem Bezirksleiter.

Alle Ausgaben und die Herausgabe und Anlage von Geldern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich. Die Revisoren sind verpflichtet, monatlich die Kasse zu prüfen, das Ergebnis schriftlich niederzulegen, je eine Abschrift der Bezirksleitung und dem Vorstand zuzustellen und außerdem in der nächsten Sitzung der Ortsverwaltung Bericht zu erstatten. Ergibt sich bei einer Revision ein höherer Hauptkassenbestand als für die laufenden Ausgaben am Orte notwendig ist, so sind die überschüssigen Gelder sofort an den Vorstand einzusenden.

Von dem in der Satzung festgelegten Anteil von den verkauften Beitragsmarken haben die Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen alle aus der Durchführung der gewerkschaftlichen Arbeiten entstehenden Kosten zu bestreiten.

Als besondere Ausgaben ist die Verwendung von Mitteln aus dem Ortskassenbestand zu verstehen, die über die Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben der Ortsverwaltung hinausgehen.

Anträge auf finanzielle Sonderzuwendungen müssen von den Ortsverwaltungen besonders eingehend begründet werden, weil der Vorstand verpflichtet ist, den Nachweis darüber zu verlangen, daß die Arbeiten der Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen infolge besonderer Schwierigkeiten ohne Zuschüsse nicht durchzuführen sind.

Die Anlage von Geldern der Ortskasse, der Kauf von Grundstücken, ob bebaut oder unbebaut, und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, gleich welcher Art, darf nur mit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

Nicht nur die Bevollmächtigten, Kassierer und Revisoren, sondern die Ortsverwaltung in ihrer Gesamtheit ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Geldmittel und Beitragsmarken, wobei sehr zu beachten ist, daß die Beitragsmarken nach dem aufgedruckten Wert berechnet werden müssen. Das gilt auch in Verlustfällen.

Die aus den Reihen der Beisitzer gewählten Revisoren müssen monatlich mindestens eine Revision der Kasse vornehmen, das heißt Prüfung der Gelder, Marken und Belege. Jedes mit der Revision beauftragte Mitglied der Ortsverwaltung ist zu sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Kasse verpflichtet.

Die Bevollmächtigten und Kassierer müssen bei der Revision anwesend sein.

Das Ergebnis der monatlichen Kassenprüfung ist auf dem vom Vorstand herausgegebenen Formular niederzulegen.

Diese Revisionsprotokolle müssen unbedingt bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats beim Vorstand vorliegen.

Etwaige Beanstandungen sind auf diesem Formular unter „Bemerkungen" aufzuführen.

Eine Verzögerung darf unter keinen Umständen eintreten, da sonst der Vorstand den Abschluß nicht vornehmen kann. Deshalb muß die Revision der Kasse in den Verwaltungsstellen bis spätestens den 8. jeden Monats durchgeführt sein.

Die Revisoren, die Bevollmächtigten und die Kassierer müssen eventuelle Beanstandungen bei einer Kassenprüfung schriftlich niederlegen und hiervon dem Vorstand und dem Bezirksleiter je eine Abschrift zustellen. Sie haben dafür zu sorgen, daß ein Hauptkassenbestand, der die übersehbar

laufenden Ausgaben aus Mitteln der Hauptkasse am Orte übersteigt, sofort an den Vorstand einzusenden ist.

Dieses gilt sowohl für die monatliche Revision, als auch für die Abrechnung, die nach Ziffer 7 Absatz 1 der Satzung für jedes Quartal zu erstellen ist.

Über das Ergebnis der Revision ist in der nächstfolgenden Sitzung der Ortsverwaltung durch einen der Revisoren Bericht zu erstatten. Der Bericht muß von der Ortsverwaltung genehmigt und in die Niederschrift über die Sitzung aufgenommen werden.

7. Für jedes Quartal ist eine Abrechnung der Haupt- und der Ortskasse vorzunehmen und bis spätestens zum 15. des nächsten Monats dem Vorstand einzusenden.

   Die Abrechnung ist zu unterzeichnen von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren. Von den unterschriebenen Abrechnungen ist je ein Exemplar an die Bezirksleitung und den Vorstand einzusenden.

   Ist die Einsendung dieser Abrechnung nicht bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

Die ersten beiden Absätze dieser Ziffer bedürfen keiner Erläuterung, sinngemäß trifft auf sie diejenige der Ziffer 6 zu.

Außer den monatlichen Kassenprüfungen haben die Revisoren gemeinsam mit den Kassierern und den Bevollmächtigten am Ende des Vierteljahres die Quartalsabrechnung zu prüfen.

Diese Quartalsabrechnung ist (mit Tinte) vollständig auszufüllen und nach genauer Nachprüfung erst dann zu unterschreiben. Abrechnungen, die nicht vollständig oder gar nur mit Bleistift ausgefüllt sind, dürfen unter keinen Umständen von den Revisoren anerkannt und unterschrieben werden.

Zur Erstellung der Quartalsabrechnung muß der Bargeld- und Markenbestand der Kasse vorgelegt und festgestellt werden. Es ist darauf zu achten, daß nur in den Geschäftsräumen der IGM die Kassengeschäfte erledigt werden.

Zum Barbestand gehören selbstverständlich auch die bei Sparkassen, Banken und Postscheckämtern hinterlegten Gelder sowie der Betrag der Portokasse, Schuldscheine und etwaige Anlagekonten. Zur Prüfung des Bestandes müssen die Revisoren den Kontoauszug und die Überweisungsaufträge nachprüfen; Prüfungsunterlage ist der letzte Kontoauszug. Kontoauszug, Einzahlbeleg und Überweisungsauftrag sind in den Anlagen 9, 10 und 11 wiedergegeben (siehe Seiten 129 bis 131).

Nachträglich von der Ortsverwaltung bei der Bank eingezahlte Beträge, die auf dem Kontoauszug noch nicht gutgeschrieben sind, müssen durch den von der Bank abgestempelten und unterschriebenen Einzahlungsbeleg oder Überweisungsauftrag nachgewiesen sein.

Zur Feststellung der Bestände an Bargeld und Guthaben dient das vom Kassierer geführte Bankbuch. Dieses muß mit dem Kontoauszug, unter Berücksichtigung der eventuell noch erfolgten Einzahlungen beziehungsweise Abhebungen, übereinstimmen.

Auf den Durchschriften der Überweisungsaufträge an Banken oder Sparkassen muß jeweils der Stempel oder das Kontrollzeichen des Geldinstitutes vorhanden sein, so wie es aus der obigen Darstellung ersichtlich ist.

Zu der Feststellung der Markenbestände gehören nicht nur die im Besitz des Kassierers der Ortsverwaltung befindlichen Marken, sondern auch die Belege über die Markenbestände, die bei Beitragskassierern in Umlauf sind.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe dient eine Markenabrechnung, wie sie aus der Anlage 12, Seite 132, ersichtlich ist.

Der Markenbestand des Beitragskassierers muß durch seine Unterschrift anerkannt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils abgerechneten Beitragsmarken stehen.

Erscheint den Revisoren der Markenbestand bei einem Beitragskassierer zu hoch, oder hat ein Betragskassierer seit Wochen nicht abgerechnet, so sind ebenfalls die Bestände der Beitragskassierer zu kontrollieren. Kassierer und Revisoren müssen strikt darauf halten, daß jeder Beitragskassierer wöchentlich abrechnet; die späteste Frist darf jedoch 14 Tage nicht übersteigen.

Der Beitragskassierer muß bei der Abrechnung außer dem vereinnahmten Geld auch den noch in seinem Besitz befindlichen Beitragsmarkenbestand vorlegen.

Geschieht dieses nicht, so dürfen dem Beitragskassierer keine weiteren Marken ausgehändigt werden.

Die festgestellten Markenbestände bei dem Kassierer und bei den Beitragskassierern sind bei den Markenabrechnungen des Revisionsprotokolls bzw. der Quartalsabrechnung unter „vorhandene Marken" einzutragen. Rückseite des Vordrucks siehe Anlage 13, Seite 133.

Zeigen sich bei den Revisionen Unstimmigkeiten, die durch weitere Nachprüfung keine Aufklärung finden, dann ist sofort der Ortsverwaltung, dem Bezirksleiter und dem Vorstand Mitteilung davon zu machen.

Kein Kassierer wird sich gegen Revisionen und Kontrollen wenden, da diese in seinem eigensten Interesse liegen und seiner Entlastung dienen. Gründliche und regelmäßige Revisionen verhindern Unregelmäßigkeiten, während lässige und mangelhafte Kontrollen diese begünstigen.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt ist, sind die Verwaltungsstellen unserer Gewerkschaft Selbstverwaltungskörper. Die zur Durchführung des Geschäftsbetriebes einer Verwaltungsstelle notwendigen Mittel ergeben sich durch den Beitragsanteil und sind nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Gewerkschaftstage und den Weisungen des Vorstandes zu verwalten.

8. Die Gelder für die Hauptkasse müssen durch die Bank oder durch die Post überwiesen werden. Die Überweisung ist sofort vorzunehmen, soweit die Gelder am Ort nicht benötigt werden. Die hierüber ausgestellte Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

   Die Revisoren sind verpflichtet, sich von der rechtzeitigen Überweisung der Gelder zu überzeugen.

   Alle Schriftstücke und Formulare, die sich auf den Geldverkehr beziehen, müssen die Unterschriften von zwei Beauftragten der Ortsverwaltung aufweisen. Das werden der Kassierer und ein weiteres Mitglied der Ortsverwaltung, in erster Linie der Bevollmächtigte, sein, denen durch Beschluß der Ortsverwaltung gemeinsam Bankvollmacht erteilt worden ist. Nur wenn die Unterschriften der mit Bankvollmacht ausgestatteten Mitglieder der Ortsverwaltung vorhanden sind, wird der Auftrag durch die Bank ausgeführt.

9. Die Bezirksleiter oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen. Über diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand je eine Zweitschrift einzusenden.

   Die nach den Bestimmungen dieser Ziffer vorgesehenen Revisionen sollten sich nicht nur auf die in Geschäftsräumen der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle vorhandenen Geld- und Markenbestände und Belege erstrecken, sondern die Revisionen sind zu erweitern auf die Geld- und Markenbestände der Beitragskassierer.

10. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungsstellen vorzunehmen. Dem von ihm Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf die Gewerkschaft und die Kassenverhältnisse bezugnehmende Auskunft zu erteilen.

Die Vornahme von Revisionen in den Verwaltungsstellen wird durch besondere Beauftragte des Vorstandes ausgeübt.

11. Über die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken und der jeweilig bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist bei den Abrechnungen genau anzugeben.

    Bei der Abrechnung der Marken mit den Unterkassierern der Verwaltungsstelle sind die im Besitz des Unterkassierers befindlich Markenbestände vorzulegen.
    Die Ortsverwaltungen haften für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken.

12. Alle bei den Verwaltungsstellen vorhandenen Geldmittel, Häuser, Grundstücke, Fahrzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

13. Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens zwölf Wochenbeiträge je Mitglied und Vierteljahr zugrunde zu legen.

    Die Bestimmungen dieser Ziffern sprechen für sich. Zu Ziffer 12 sei ergänzend bemerkt, daß der Vorstand auch über das Vermögen der Verwaltungsstellen, dem Gewerkschaftstag verantwortlich ist.

§ 22 Mitglieder- oder Vertreterversammlung

1. Beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind, soweit sie den Satzungen nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder bindend.

   Die Ziffer betont erneut den besonderen Charakter der allgemeinen Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle als alleinige beschlußfassende Organe.

   Versammlungen in Stadtbezirken und Zahlstellen der Verwaltungsstellen, Versammlungen von Branchen oder anderen Gruppen, sind keine beschlußfassende Organe der Verwaltungsstelle. Sie können ihre Meinung nur als Anregung zum Ausdruck bringen.

   Beschlüsse der allgemeinen Mitglieder- oder Vertreterversammlung können sowohl in geheimer Abstimmung wie auch durch Handaufheben gefaßt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Soweit diesen Beschlüssen nicht Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, sind sie für alle Mitglieder der

Verwaltungsstelle bindend, also auch für die Mitglieder, die an den Versammlungen nicht teilgenommen haben oder nicht teilnehmen konnten.

2. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung nimmt vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegen, hat der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle zu treffen.

Die gemeinsame Mitglieder- oder die Vertreterversammlung hat in erster Linie die Aufgabe, vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und nach Beratung des vorgelegten Berichtes der Ortsverwaltung Entlastung zu erteilen.

Selbstverständlich können außer den vorgesehenen Quartalsversammlungen die gemeinsamen Mitglieder- und Vertreterversammlungen auch zu besonderen gewerkschaftlichen Stellungnahmen einberufen werden.

Die in diesen Versammlungen im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse sind gleichfalls für alle Mitglieder bindend. Die Abhaltung der vierteljährlichen Versammlungen schließt nicht aus, daß auch in den anderen Versammlungen Bericht über die Tätigkeit der Ortsverwaltung erstattet werden kann.

3. Verwaltungsstellen mit 3000 und mehr Mitgliedern müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Durchführung der Wahl der Vertreter und die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in einem Ortsstatut festzulegen.

Das Ortsstatut hat den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen und muß von ihm genehmigt sein.

Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihrem Verdienste entsprechend Beiträge geleistet haben. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ebenfalls die Beiträge ihrem Stundenverdienste entsprechend zahlten.

Für die Durchführung der Wahl der Vertreter sind in dem Ortsstatut besondere Bestimmungen niederzulegen, wobei die satzungsgemäße Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu betonen ist. Außerdem muß festgelegt sein, auf wieviel Mitglieder je ein Vertreter zu wählen ist.

Der Vorstand empfiehlt den Ortsverwaltungen folgende Regelung:

bei Verwaltungsstellen von 3000 bis 10 000 Mitgliedern auf je 50 Mitglieder . . . ein Vertreter
über 10 000 bis 20 000 Mitgliedern auf je 100 Mitglieder . . . . . ein Vertreter
über 20 000 bis 30 000 Mitgliedern auf je 150 Mitglieder . . . . . ein Vertreter
und über 30 000 Mitgliedern auf je 200 Mitglieder . . . . . ein Vertreter

In dem Ortsstatut muß auch der räumliche Bereich der Verwaltungsstelle mit allen dazugehörenden Orten angegeben sein.

Aus dem Ortsstatut muß auch die Anzahl der Mitglieder der Ortsverwaltung ersichtlich sein.

Das Ortsstatut ist durch die allgemeine Mitglieder- oder die Vertreterversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen.

Die zur Durchführung von Versammlungen beschlossene Geschäftsordnung der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle muß gleichfalls vom Vorstand genehmigt sein.

§ 23 Bezirkseinteilung

1. Zur Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt.
Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

Das Wirkungsgebiet unserer IGM ist die Bundesrepublik Deutschland.

Um eine gute Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen des Vorstandes zu gewährleisten, ist das Wirkungsgebiet unserer Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Bezirke erfolgt nicht nach politischen und geographischen Gesichtspunkten und Abgrenzungen, sondern nach wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Notwendigkeiten.

Dies gilt nicht nur für die Gliederung der Bezirke, sondern auch für die Gliederung und den Umfang der Verwaltungsstellen.

Eine Änderung der Bezirke erfolgt nach Anhören der Bezirkskonferenzen ausschließlich durch den Vorstand.

2. Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch besoldete, vom Vorstand angestellte Bezirksleiter. Ihnen wird zur Beratung und Unterstützung eine aus vier Mitgliedern be-

stehende Kommission beigegeben, die auf der Bezirkskonferenz gewählt wird. Ihre Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Bezirkskonferenz, die im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung stattfindet.

Die Sitzungen des Bezirksleiters mit der Bezirkskommission finden nach Bedarf statt. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen im Bezirk hat die Bezirksleitung sich an Ort und Stelle zu informieren. Dem Bezirksleiter können zur Unterstützung bei der Durchführung seiner ihm gestellten Aufgaben Bezirkssekretäre beigegeben werden.

Die Stelle des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre wird vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerbungen werden vom Bezirksleiter mit der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand unterbreitet. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung.

Die Führung der Geschäfte in den Bezirken obliegt den Bezirksleitern, die vom Vorstand angestellt und besoldet werden.

Der Bezirksleiter ist im Gebiet des Bezirks der Vertreter des Vorstandes und führt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes und im Rahmen der Satzung durch.

Dem Bezirksleiter werden je nach Bedarf durch den Vorstand Bezirkssekretäre zur Seite gestellt. Die Bezirkssekretäre unterliegen dem Weisungsrecht des Bezirksleiters.

Der in der Satzung und im Kommentar gebrauchte Begriff „Bezirksleitung" bedeutet lediglich den Hinweis auf die Verwaltungsgemeinschaft des Bezirksleiters mit den ihm beigegebenen Bezirkssekretären und seinen angestellten Mitarbeitern.

Auf der Bezirkskonferenz, die nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen Satzung stattfindet, wird die Bezirkskommission gewählt.

Die Amtszeit der Kommission dauert bis zu der ordentlichen Bezirkskonferenz, die wiederum nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag abgehalten wird.

Alle Bezirkskonferenzen werden nach vorherigem Einverständnis des Vorstandes durch den Bezirksleiter einberufen.

Die Sitzungen des Bezirksleiters mit der Bezirkskommission finden nach Bedarf statt. An diesen Sitzungen können die Bezirkssekretäre mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen und darüber einen Prüfungsbericht dem Vorstand zuzuleiten.

Bei Streiks, Aussperrungen, Lohn- und Tarifbewegungen hat der Bezirksleiter oder ein von ihm Beauftragter sich laufend an Ort und Stelle über den Stand der Bewegung zu unterrichten und vor allem dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen die Bestimmungen der Satzung voll erfüllt sind und auch eingehalten werden.

Der Bezirksleiter hat bei Streiks, Aussperrungen, Lohn- und Tarifbewegungen dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten und besonders über jede Veränderung der Lage Mitteilung zu machen.

3. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung des Bezirkes nach den Anweisungen des Vorstandes;
   b) Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen. Eingreifen bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und Anweisung des Vorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den zu ihren Bezirken gehörenden Verwaltungsstellen;
   d) Untersuchung und Schlichtung von Differenzen in den Verwaltungsstellen;
   e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilter Aufträge und durch die Satzung zufallenden Obliegenheiten.

a) Diese Bestimmung unterstreicht noch einmal, daß die Leitung und Geschäftsführung des Bezirkes ausschließlich in den Händen des Bezirksleiters liegt, der allein dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstandes.

b) Die Tarifverträge werden in der Regel unter der Verantwortung des Bezirksleiters bezirklich zum Abschluß gebracht. Wenn in Ausnahmefällen Tarifverträge örtlich abgeschlossen werden, unterliegt der Abschluß ebenfalls der Verantwortung des Bezirksleiters.

Bei der Einleitung und Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen hat der Bezirksleiter vor allen Dingen die Bestimmungen der Satzung über Arbeitseinstellungen zu beachten.

Die Bildung etwa notwendiger Verhandlungskommissionen ist nach Bedarf durch den Bezirksleiter zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen örtliche Differenzen, so ist der

Bezirksleiter zu informieren und nach Maßgabe der Notwendigkeit zum Eingreifen verpflichtet.

c) *Der Bezirksleiter und die Bezirkssekretäre sind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Revisionen der Kassen in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen vorzunehmen. Bei diesen Revisionen ist nicht nur auf den Beitragsmarken- und Geldbestand zu achten, sondern auch auf die Höhe der Beitragsleistung.*

Außerdem sind bei diesen Revisionen die Mitgliedsbücher auf die richtige Entwertung der eingeklebten Beitragsmarken zu überprüfen.

Desgleichen müssen bei den Beitragskassierern, die für die Verwaltungsstelle tätig sind, Stichproben vorgenommen werden, die sich ganz besonders auf die Höhe der Markenbestände im Vergleich zum Umsatz zu erstrecken haben und durch die außerdem festgestellt werden muß, ob eine laufende Überweisung der vereinnahmten Geldbeträge an das Büro der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle erfolgt.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Beitragskassierer in angemessenen Abständen in dem Büro der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle unter Vorlage ihrer gesamten Markenbestände zur Abrechnung erscheinen.

Die ordnungsgemäße Führung einer Kartei muß in die Revision einbezogen werden.

Ebenso ist zu prüfen, ob sich alle Mitgliedsbücher in den Händen der Mitglieder befinden.

Dem Vorstand ist über das Ergebnis dieser Prüfungen zu berichten. Außerdem besteht die Verpflichtung, die organisatorischen Einrichtungen der Verwaltungsstelle zu prüfen.

d) *Eine besondere Aufgabe erwächst dem Bezirksleiter durch die Untersuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder untereinander. Diese Aufgabe wird der Bezirksleiter nicht in Einzelfällen zu lösen haben, sondern nur, wenn ein bestimmter Personenkreis davon betroffen wird. Insbesondere dann, wenn die Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle in einer wichtigen gewerkschaftlichen Frage nicht zu einer einheitlichen Auffassung kommt oder wenn unter den Mitgliedern der Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle durch sachliche Differenzen persönliche Streitigkeiten aufgetaucht sind.*

Falls Mitglieder innerhalb eines Betriebes Differenzen untereinander bekommen oder wenn unter mehreren Mitgliedern Streitigkeiten ausgebrochen sind, hat zunächst die Ortsverwaltung alles zu unternehmen, was geeignet ist, diesen Streitfall aus der Welt zu schaffen. Nur dann, wenn es der Ortsverwaltung nicht gelingt, hat der Bezirksleiter Hilfe zu leisten. In ganz krassen Fällen bleibt dann noch das Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten nach den Bestimmungen der Satzung, in denen ausdrücklich festgelegt ist, daß persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und Beschwerden über Mitglieder, keinesfalls in Versammlungen und Veranstaltungen unserer IGM zum Austrag gebracht werden dürfen.

Das gleiche gilt, wenn die Ortsverwaltungen benachbarter Verwaltungsstellen Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit und Abgrenzung haben.

e) *Weiter gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksleiters, den Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Das wird insbesondere dann notwendig sein, wenn in der Leitung der Verwaltungsstelle ein Wechsel eingetreten ist.*

Darüber hinaus kann der Vorstand dem Bezirksleiter weitere Aufgaben im Rahmen der Satzung übertragen.

4. Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind an die Bezirkskommission zu richten. Diese hat die Beschwerden zu untersuchen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Glaubt die Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle, sich über die Tätigkeit des für sie zuständigen Bezirksleiters beschweren zu müssen, so ist diese Beschwerde in doppelter Ausfertigung an die Bezirkskommission zu richten.

Die Bezirkskommission hat die Beschwerden zu untersuchen und das Ergebnis ihrer Untersuchung mit ihrer Stellungnahme dem Vorstand zu übersenden.

Die Entscheidung wird nur durch den Vorstand getroffen.

Über die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ausschuß Beschwerde geführt werden. Diese ist dem Ausschuß in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beschwerden einer Ortsverwaltung über die Tätigkeit der Bezirkssekretäre sind an den Bezirksleiter zu richten.
Beschwerden von Mitgliedern über den Bezirksleiter sind an die Ortsverwaltung zu richten.

§ 24 Bezirkskonferenzen

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der

Beschlüsse der Gewerkschaftstage und der Gewerkschaftsaufgaben muß mindestens alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

Außerordentliche Bezirkskonferenzen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem muß eine außerordentliche Bezirkskonferenz durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Bezirksdelegierten oder Verwaltungsstellen, die zusammen zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkes umfassen, es beantragen.

Diesen Anträgen ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

Zur Erleichterung der Durchführung von Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beirates und des Vorstandes und zur Erfüllung der Gewerkschaftsaufgaben muß mindestens alljährlich in jedem Bezirk eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

Die nach der Abhaltung eines ordentlichen Gewerkschaftstages für die darauffolgende erste ordentliche Bezirkskonferenz gewählten Kolleginnen und Kollegen üben dieses Mandat bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag auf jeder Bezirkskonferenz des Bezirkes aus.

Die Wahl dieser Bezirksdelegierten wird durchgeführt im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten der Satzung, die von dem letzten Gewerkschaftstag beschlossen worden ist. Das Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

Wenn die Hälfte der Bezirksdelegierten es beantragen oder Verwaltungsstellen des Bezirkes, die zusammen zwei Drittel der Mitglieder dieses Bezirkes umfassen, einen entsprechenden Antrag stellen, muß eine außerordentliche Bezirkskonferenz durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksleiter einberufen werden.

Diese Anträge, die auch die zu behandelnde Tagesordnung enthalten müssen, sind in doppelter Ausfertigung an den Bezirksleiter zu richten.

2. Die Einberufung der Bezirkskonferenz erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes durch den Bezirksleiter.

Aus der Ziffer 1 geht bereits hervor, daß alle Bezirkskonferenzen — ordentliche wie außerordentliche — durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einladung zu den Konferenzen erfolgt durch die Bezirksleiter.

3. Der Bezirksleiter, die Bezirkskommission, die Bezirkssekretäre sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.

Als Gäste zu den Bezirkskonferenzen können eingeladen werden die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse für Frauen, Jugendliche und Angestellte.

Falls Zuhörer teilnehmen sollen, kann dieses nur in beschränktem Maße geschehen. Die Zuhörer können an den Verhandlungen nicht teilnehmen und müssen deshalb außerhalb der stimmberechtigten Bezirksvertreter placiert werden.

Pressevertreter sind nicht zuzulassen.
Die notwendigen Veröffentlichungen erfolgen durch den Bezirksleiter im Einverständnis mit dem für diesen Bezirk zuständigen Vorstandsmitglied.

4. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle hat das Recht, zur Bezirkskonferenz Vertreter zu entsenden. Die Zahl der Vertreter beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 2000 zwei, und über 2000 drei. Abstimmungen erfolgen nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitgliedern, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dieses beantragen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der einzelnen Verwaltungsstellen. Die Vertreter sind im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung zu wählen. Ihr Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

Es sei besonders darauf verwiesen, daß jede Verwaltungsstelle das Recht hat, zu der Bezirkskonferenz einen Vertreter zu entsenden, und daß größere Verwaltungsstellen je nach der aus der Ziffer zu ersehenden Mitgliederzahl zwei, höchstens aber drei Vertreter zu wählen haben.

Die Wahl der Bezirksdelegierten erfolgt in Verwaltungsstellen mit 3000 und mehr Mitgliedern ausschließlich durch die Vertreterversammlung. In kleineren Verwaltungsstellen, die keine Vertreterversammlung haben, ist die Wahl der Bezirksdelegierten in der allgemeinen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Wahl der Bezirksdelegierten in Betriebs-, Branchen- oder Zahlstellenversammlungen ist unzulässig.

Die Wahlen sind nur dann gültig, wenn die Versammlungen fristgemäß und unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes: „Wahl der Delegierten für die Bezirkskonferenz" durch die Ortsverwaltung einberufen worden sind.

Die Wahl ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen, als Vertreter zu wählen sind.

Die Leitung der Bezirkskonferenz obliegt dem Bezirksleiter und der ihm beigegebenen viergliedrigen Kommission.

Für die Durchführung der Bezirkskonferenzen ist die Geschäftsordnung des letzten Gewerkschaftstages unserer IGM anzuwenden.

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Kassierern, sechs weiteren geschäftsführenden und fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit vollzogen.

   Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden dem Gewerkschaftstag durch die Bezirke vorgeschlagen. Die Redakteure nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil; die Bezirksleiter nach Bedarf.

   Zur Erfüllung seiner ihm gestellten Aufgaben kann der Vorstand Sachbearbeiter und Hilfskräfte heranziehen.

   Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen zum Vorstand müssen durch den Beirat vorgenommen werden.

   Der Vorstand wird vom Gewerkschaftstag, der höchsten Instanz unserer IGM, gewählt. Wie die Ziffer 1 besagt, erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit; das durch die Wahl übertragene Mandat währt bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

   Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der IGM. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

   Auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes sind für die gesamte Organisation unserer IGM tätig und verantwortlich; sie gelten also nicht etwa als Vertreter des Bezirks, von dem sie nach den Bestimmungen der Satzung dem Gewerkschaftstag vorgeschlagen werden.

   Der Vorstand kann zur Erledigung der ihm gestellten Aufgaben Sachbearbeiter heranziehen, die nach den Weisungen des Vorstandes tätig sind.

   Ersatzwahlen zum Vorstand zwischen zwei Gewerkschaftstagen werden durch den Beirat vollzogen. Diese Maßnahme sichert die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder drei Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

3. Aufgaben des Vorstandes:

   a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen;

   b) der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen und den Verwaltungsstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen;

   c) zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften; eines Vorsitzenden, eines Kassierers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;

   d) die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Kassierers vollzogen werden. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

Die aufgezählten Aufgaben sind keineswegs erschöpfend, die Tätigkeit des Vorstandes ist weitaus vielfältiger und umfassender, als die mehr als Grundsätze aufzufassende Aufzählung der Aufgaben in der Satzung erkennen läßt.

Die weitergreifenden Aufgaben ergeben sich aus der jeweiligen gewerkschaftspolitischen Lage, so daß eine ergänzende Erläuterung kaum möglich sein wird.

Es sei aber noch darauf verwiesen, daß der Vorstand die Finanzen unserer IGM sorgfältig zu verwalten hat. Sie werden ausschließlich durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht und erfordern selbstverständlich eine besondere Verantwortung. Die Mittel unserer IGM sind zweckgebunden nach den Bestimmungen der Satzung. So ist z. B. das Ausleihen von Geldern unserer IGM an Mitglieder oder andere Personen satzungswidrig.

Den Veröffentlichungen des Vorstandes dient in erster Linie unsere Zeitung METALL.

Außerdem gibt der Vorstand eine Schriftenreihe heraus, deren jeweilige neue Ausgabe den Bezirksleitern und Ortsverwaltungen kostenlos zugestellt wird. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntgabe von Anweisungen des Vorstandes durch Rundschreiben an die Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen.

Unsere Zeitung METALL wird jedem Mitglied kostenlos zugestellt.

Jedem Mitglied unserer Gewerkschaft ist die Möglichkeit gegeben, durch Leserzuschriften oder Zeitungsartikel seine Meinung in der Zeitung METALL zum Ausdruck zu bringen. Die Veröffentlichung kann nur im Rahmen des Möglichen erfolgen.

§ 26 Ausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen des Vorstandes ist ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern zu bilden.

   Der Vorstand legt alle zwei Jahre auf dem Gewerkschaftstag Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Um aber in der Zeit zwischen zwei Gewerkschaftstagen eine Instanz zu haben, welche die Tätigkeit des Vorstandes überwacht, wird der vom Gewerkschaftstag gewählte Ausschuß eingeschaltet. Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden, die gegen Beschlüsse oder Handlungen des Vorstandes aus Mitgliederkreisen vorgebracht werden.

   Gegen die Entscheidungen des Ausschusses kann der nächste Gewerkschaftstag angerufen werden.

2. Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

   Für die Erledigung von Beschwerden ist es zweckmäßig, alle Eingaben in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen.

   Die Anschrift des Vorsitzenden des Ausschusses ist aus dem vom Vorstand herausgegebenen Adressenverzeichnis ersichtlich. Das Adressenverzeichnis ist in jeder Ortsverwaltung der Verwaltungsstellen einzusehen.

3. Der Ausschuß prüft die Revisionsberichte und ist verpflichtet, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

   Der Ausschuß hat nicht nur die Berichte der Revisoren aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder (s. § 25 Ziffer 2) zu prüfen, sondern darüber hinaus selbst die Prüfung der Kassen- und Vermögensverhältnisse vorzunehmen.

4. Der Ausschuß hat darauf zu achten, daß die Satzung und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates durch den Vorstand eingehalten und durchgeführt werden.

5. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit dem ordentlichen Gewerkschaftstag einen Bericht zu erstatten.

   Die Ziffer 4 bedarf keiner Erläuterung, die in ihr ausgesprochene Aufgabe des Ausschusses ist sehr wichtig.
   Die in Ziffer 5 vermerkte Berichterstattung des Ausschusses kennzeichnet die besondere Stellung dieses Organs und zeigt deutlich, daß der Ausschuß nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich ist.

6. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom ordentlichen Gewerkschaftstag auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

7. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keine weitere Funktion in der Gewerkschaft ausüben.

   Ziffer 6 gibt Auskunft über die Dauer der Funktion, die Ziffer 7 läßt wiederum die besondere Stellung des Ausschusses erkennen.

   Der Ausschuß ist ein Kontrollorgan über die Geschäftsführung des Vorstandes, er muß demzufolge unabhängig sein von allen Organen der Gewerkschaft. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen daher keine andere Funktion, weder hauptamtlich noch ehrenamtlich, in unserer IGM ausüben.

   Diese völlige Unabhängigkeit des Ausschusses bedingt, daß er seinen Sitz nicht an dem gleichen Ort haben kann und darf wie der Vorstand.

   Durch die Beschlüsse der Gewerkschaftstage hat der Ausschuß seinen Sitz in Hamburg.

§ 27 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist zwischen den Gewerkschaftstagen das höchste beschlußfassende Organ. In diesen entsenden die Bezirke bis auf 40000 Mitglieder einen Vertreter, für jede weiteren 40000 Mitglieder einen weiteren. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 20000, kann noch ein Vertreter entsandt werden. Die Vertreter werden in den Bezirkskonferenzen gewählt, die im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten der neuen Satzung durchgeführt werden.

   Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Bezirkskonferenz vorzunehmen.

Die Formulierung „zur Unterstützung des Vorstandes" geht über die Aufzählung von Einzelheiten hinaus und bezieht sich auf alle Fragen, die das Gesamtinteresse der IGM betreffen und für die der Vorstand die Verantwortung nicht allein tragen kann. Der Beirat ist zwischen zwei Gewerkschaftstagen — wie es in der Bestimmung heißt — das höchste beschlußfassende Organ.

Um seinen Beschlüssen die größte Wirksamkeit zu gewährleisten, entsenden alle Bezirke zu ihm ihre Vertreter. Die Mandatsdauer währt zwei Jahre.

Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt in den Bezirkskonferenzen, die im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung in allen Bezirken durchgeführt werden müssen.

Auch etwaige Nachwahlen zum Beirat können nur durch die Bezirkskonferenzen vorgenommen werden unter vorheriger Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes.

2. Ferner gehören dem Beirat an: Die Vorstandsmitglieder und die Bezirksleiter.

   Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil: Die Mitglieder des Ausschusses und die Redakteure sowie je ein Sachbearbeiter der Abteilungen Angestellte, Frauen und Jugend.

   Weitere Sachbearbeiter können bei Bedarf zu den Beratungen des Beirates durch die Vorsitzenden hinzugezogen werden.

3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er muß vom Vorstand auch einberufen werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder die Einberufung beantragen. Für die Tagungen des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages.

   Während die Ziffer 2 einer weiteren Erläuterung nicht bedarf, soll für Ziffer 3 nur bemerkt werden, daß die vierteljährlichen Tagungen des Beirats auch den Zweck verfolgen, die Verbindung zwischen Mitgliedschaft und Vorstand zu pflegen und enger zu gestalten.

   Etwaige erforderliche außerordentliche Tagungen des Beirats werden gleichfalls vom Vorstand einberufen.

§ 28 Gewerkschaftstag

1. Höchstes Organ der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Ein ordentlicher Gewerkschaftstag muß in jedem zweiten Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

   Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Beirat dieses beschließt

oder wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlungen beantragen, dabei gelten die Fristen der Ziffer 10 nicht. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen.

2. Zu dem Gewerkschaftstag wird auf je 5000 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 2500, so erhält der Wahlbezirk einen weiteren Delegierten. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Für die Berechnung der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Delegierten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich am Quartalsschluß, sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag, nach den geleisteten Beiträgen ergeben hat.

   Zu den ersten beiden Ziffern dürften Erklärungen nicht erforderlich sein.

   Für die Aufgliederung der Zahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag, auf die die Ziffer 3 Bezug nimmt, ist zu bemerken, daß immer die Mitgliederzahl maßgebend ist, die sich am Quartalsschluß — sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag — nach den geleisteten Beiträgen ergibt.

   Für die Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Verwaltungsstellen werden achtundvierzig Wochenbeiträge zugrunde gelegt.

4. Wählbar als Delegierte sind nur solche Mitglieder, die in dem in Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 156 aufeinanderfolgende Wochen satzungsgemäße Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht mehr als vier Wochen im Rückstand sind.

   Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die an dem in Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 aufeinanderfolgende Wochen satzungsgemäße Beiträge geleistet haben und mit diesem am Tage der Wahl nicht länger als vier Wochen im Rückstand sind.

   Ausreichende Kenntnisse über gewerkschaftliche Fragen und solche über das organisatorische Leben der IGM sowie Bewährung als gewerkschaftlicher Funktionär, sind unabweisbare Vorbedingungen für die Teilnahme als Delegierter am Gewerkschaftstag, der höchsten Instanz unserer IGM.

   Das rechtfertigt wohl die Satzungsbestimmung nach dem Vorweisen einer Mitgliedschaft von 156 Wochen.

   Der gleiche Grund ist anzuführen bezüglich der Wahlberechtigung, jedoch mit der Maßgabe, daß hierfür eine Mitgliedschaft von 52 Wochen ausreicht.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

5. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch geheime Abstimmung in den Vertreter- oder Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen außerhalb der Betriebe.
Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.

   Die vom Vorstand zu erlassene Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag ist von allen Beteiligten in allen ihren Einzelheiten unbedingt einzuhalten.

   Die Nichtbeachtung derselben kann zum Verlust des Mandats führen.

   Der Vorstand trifft auch Bestimmungen über die Einteilung der Wahlbezirke, die in Ziffer 2 Erwähnung finden.

   Zudem ergehen über die Wahl besondere Anweisungen an die Ortsverwaltungen und Bezirksleiter.

6. Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch den zuständigen Wahlvorstand aufzubewahren.

   Die Aufbewahrung der bei den Wahlen benutzten Stimmzettel und Auszähllisten muß bis zur Beendigung des Gewerkschaftstages deshalb erfolgen, weil erst nach der Prüfung durch eine vom Gewerkschaftstag einzusetzende Mandatsprüfungskommission die Gültigkeit des einzelnen Delegiertenmandates feststeht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bis dahin an Hand des Wahlmaterials Beanstandungen auf ihre Berechtigung nachzuprüfen.

7. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Delegierte, die nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt wurden, sind zur Mandatsausübung auf dem Gewerkschaftstag nicht berechtigt und haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Gewerkschaftstag setzt eine Mandatsprüfungskommission ein, die festzustellen hat, ob die Delegierten die Bedingungen des § 28 Ziffer 4 der Satzung erfüllen und daß Beanstandungen gegen ihre Wahl nicht vorliegen.

8. Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Gewerkschaftstages und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und außerdem für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung.

   Die Höhe der Entschädigung wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.

9. Zur Vorbereitung der Satzung wird eine Satzungsberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor dem Gewerkschaftstag die in einem Gewerkschaftsbezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Satzungsberatungskommission wählen. Die Wahl führt die Bezirksleitung durch.

   Zur Vorbereitung der Anträge zur Änderung der Satzung wird eine Satzungsberatungskommission eingesetzt, die aber nicht erst auf dem Gewerkschaftstag gewählt werden kann. Die Kommission wird vor dem Gewerkschaftstag in den einzelnen Bezirken durch die Delegierten gewählt.

   Es entfällt auf jeden Bezirk ein Delegierter für die vorbereitende Satzungberatungskommission. Diese Art der Wahl ist notwendig, um die vorberatenden Arbeiten der Satzungsberatungskommission bereits vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages zu sichern, denn die auf Abänderung der Satzung gestellten Anträge müssen vorher durchberaten werden.

   Die Kommission hat also die gestellten Anträge zur Satzung so vorzubereiten, daß sie auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung und Abstimmung gestellt werden können.

   Diese Kommission befaßt sich ausschließlich mit der Vorberatung über die Neuordnung der Satzung.

10. Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens zwanzig Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

    Die Bekanntgabe erfolgt durch die Gewerkschaftszeitung METALL.

    Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 13 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages in der oben bezeichneten Weise bekanntgemacht werden.

    Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen: Die Mitglieder- und die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen, der Vorstand, der Ausschuß, die Ausschüsse für Angestellte, Frauen und Jugend der IG Metall in der Bundesrepublik.

    Der Gewerkschaftstag wird durch den Vorstand mindestens 20 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern in der Zeitung METALL bekanntgegeben, damit die Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen die Wahl der Delegierten richtig vorbereiten können.

Daß Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, mindestens 13 Wochen vor Beginn der Tagung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen, ist zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Gewerkschaftstages erforderlich.

Alle Anträge an den Gewerkschaftstag sind vom Vorstand 10 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Zeitung METALL bekanntzugeben.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Anträge zu den Punkten der Tagesordnung gehören. Deswegen können Anträge an den Gewerkschaftstag auch nur von den Vertreterversammlungen oder den Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen gestellt werden.
Die Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen sind ohne Beschluß dieser Versammlungen nicht antragsberechtigt.
Außerdem sind antragsberechtigt: Der Vorstand, der Ausschuß, die Ausschüsse für Angestellte, Frauen und Jugend unserer IGM.

11. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

12. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Ausschusses, die Bezirksleiter und die Redakteure nehmen an dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

13. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Beschlußfassung über denselben;
    b) Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses und seine Entlastung;
    c) Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;
    d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage und den nächsten Aufgaben;
    e) Behandlung der zu den vorhergehenden Punkten gestellten Anträge;
    f) Festlegung der Gewerkschaftssatzung;
    g) Wahl des Vorstandes;
    h) Wahl des Ausschusses.

    Die in Ziffer 11 erwähnte Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorbereitet.
    Über die in Ziffer 13 unter a) bis h) aufgeführten Aufgaben des Gewerkschaftstages hinaus, kann sich derselbe weitere Aufgaben stellen.

Ausschluß- und Feststellungsverfahren

§ 29 Ausschluß- und Feststellungsverfahren

A. Ausschluß von Mitgliedern

1. Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch schädigen, können vom Vorstand ohne Verfahren ausgeschlossen werden.

   Das gleiche gilt für solche Mitglieder, die einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht austreten.

   Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.

   Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

   Zum 1. Absatz der Ziffer 1 ist zu bemerken, daß auch dann eine genaue Schilderung des Tatbestandes und Vorlage des Beweismaterials dem Vorstand einzusenden sind, wenn der Ausschluß ohne Durchführung eines Verfahrens erfolgt. Dies wird in Fällen von Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, Streik- oder Sperrbruch der Fall sein (s. § 9).

   So kann es z. B. bei einem Antrag auf Ausschluß wegen Streikbruchs nicht genügen, wenn es im Antrag heißt: „Das Mitglied Oberfaul hat Streikbruch begangen." Es muß vielmehr aus dem beigefügten Beweismaterial ersichtlich sein, ob der Beschuldigte die Arbeit überhaupt nicht niedergelegt hat oder nach anfänglicher Teilnahme an dem Streik vor Beendigung desselben die Arbeit wieder aufnahm. Auch muß vermerkt werden, auf welche Weise und durch wen der Beschuldigte auf die Schädigung der Gewerkschaft durch Streikbruch aufmerksam gemacht worden ist.

   Wenn nach dem 2. Absatz der Ziffer 1 der Ausschluß vollzogen werden kann bei Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation, so gilt diese Bestimmung auch in solchen Fällen, in welchen sich Mitglieder der IGM bei der Gründung von Interessengemeinschaften beteiligen, auch wenn diese dieselben Ziele verfolgen wollen wie unsere IGM. Gründungen dieser Art vollziehen sich mehr oder minder in einem Halbdunkel, und die angeblichen Ziele solcher Interessengemeinschaften sind nur Blendwerk.

   Die Bestimmung des 3. Absatzes der Ziffer 1 sieht die Einreichung des Ausschlußantrags an den Vorstand durch die

Ortsverwaltung vor, wenn diese selbst als Antragstellerin auftritt. Dennoch aber ist in Fällen von Betrug und Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern ein Ausschlußverfahren am Ort vorzunehmen, indem ein Mitglied einen entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle einreicht.

Hierzu sind auch Mitglieder der Ortsverwaltung berechtigt. Zugleich ist mit der Durchführung eines solchen Verfahrens auch zu klären, ob alle Sicherungsmaßnahmen gegen Betrug und Unterschlagung getroffen waren und die Revision der Kasse nach den Bestimmungen der Satzung und den Anweisungen des Vorstandes durchgeführt worden ist.

Von der Bestimmung, daß der Vorstand das Verfahren durchführt, wenn die Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle Antragstellerin ist, sollte sowenig wie möglich Gebrauch gemacht werden.
Die Ziffern 2 bis 7 werden in Verbindung mit der Ziffer 8 eine zusammenfassende Erläuterung finden.

2. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Diese hat in ihrer nächsten Sitzung über die Einleitung des Verfahrens Beschluß zu fassen.

   Hat die Ortsverwaltung die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied unverzüglich die Anschuldigung durch Einschreibebrief zuzustellen mit der Aufforderung, sich gegen die Anschuldigung innerhalb von vierzehn Tagen zu rechtfertigen. Nach Eingang der Rechtfertigung hat die Ortsverwaltung eine Untersuchungskommission einzusetzen. Diese besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu stellenden Beisitzern. Die Mitglieder der Untersuchungskommission müssen mindestens 52 Wochen Mitglied unserer Gewerkschaft und an dem Streite unbeteiligt sein.

   Kommt das angeschuldigte Mitglied der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann die Ortsverwaltung beschließen, beim Vorstand zu beantragen, den Ausschluß ohne Durchführung des Verfahrens zu vollziehen.

3. Mit Ernennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist das Verfahren eröffnet.

   Von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Das Mitgliedsbuch ist durch die Ortsverwaltung einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.

4. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Ortsverwaltung hat durch eingeschriebenen Brief die Parteien zur Ernennung von je zwei Beisitzern für die Untersuchungskommission aufzufordern. Die Namen und Adressen der Beisitzer sind dem Vorsitzenden innerhalb vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

   Bei Nichternennung von Beisitzern durch den Angeschuldigten kann auf Antrag der Ortsverwaltung das beschuldigte Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne daß dieses Verfahren durchgeführt worden ist.

5. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch Antragsteller und Beschuldigte durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen selbst zu veranlassen haben.

   Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungskommission nicht angehört.

6. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll in dreifacher Ausführung anzufertigen. Dieses muß vom Vorsitzenden, den Beisitzern beider Parteien und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

7. Nach Schluß der Beweisaufnahme hat die Untersuchungskommission zu beraten und zu beschließen, ob sie der Ortsverwaltung Annahme des gestellten Antrages auf Ausschluß der Beschuldigten empfiehlt oder ob die Erteilung einer schriftlichen Rüge, die Abberufung von den Funktionen, der Ausschluß von Versammlungen und Funktionen bis zur Dauer eines Jahres als Maßnahme gegen die Beschuldigten durchgeführt werden soll.

   Die Untersuchungskommission muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis beifügen, auch muß der Beschluß sowie das Abstimmungsergebnis von dem Vorsitzenden, allen Beisitzern und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

   Außerdem muß die Untersuchungskommission ihrem Entschluß eine eingehende Begründung beigeben. Entschluß und Begründung der Untersuchungskommission sind ebenfalls vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dann der Ortsverwaltung mit allen Akten zurückzureichen.

Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Entschluß der Untersuchungskommission beitritt oder dem Vorstand andere Maßnahmen zur Durchführung gegen die Beschuldigten in Vorschlag bringt.

8. Die Ortsverwaltung hat mit ihrem Beschluß das gesamte Aktenmaterial des Verfahrens an den Vorstand zu senden, der über die Angelegenheit zu entscheiden hat.
   Die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied
   a) Handlungen gegen das Interesse der Gewerkschaft hat zuschulden kommen lassen,
   b) beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes, des Bezirksleiters und der Ortsverwaltung Folge zu leisten.

   Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Ausschlußverfahrens aus der Gewerkschaft aus, so wird es durch Beschluß des Vorstandes als nichtwiederaufnahmefähig erklärt, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die einen Ausschluß aus der Gewerkschaft rechtfertigen.

   Jedes Mitglied einer Verwaltungsstelle hat das Recht, einen Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Verfahrens bei der Ortsverwaltung seiner Verwaltungsstelle zu stellen.
   Auch Mitglieder der Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle können solche Anträge bei der Ortsverwaltung einreichen, denn ihnen steht dasselbe Recht zu wie jedem anderen Mitglied.
   Der Antrag muß in doppelter Ausfertigung schriftlich mit eingehender Begründung und unter Beifügung des Beweismaterials gestellt werden. Der Antrag muß außer dem Namen des Angeschuldigten auch möglichst weitere genaue Personalangaben enthalten.
   Sollte der Antragsteller diese genauen Personalien nicht beibringen können, so sind sie durch die Ortsverwaltung zu ergänzen, so daß
   Name
   Beruf
   Geburtsdatum und Geburtsort
   Eintrittsdatum und Eintrittsort
   Mitgliedsnummer und
   Wohnung
   aus dem Antrag zu ersehen sind.

Richtet sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen ein Mitglied, das einer anderen Verwaltungsstelle angehört als der Antragsteller, so ist in diesem Falle der Antrag bei der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle einzureichen, die für den Antragsteller zuständig ist. Die Ortsverwaltung dieser Verwaltungsstelle hat den Antrag zu prüfen und ihn dann zur weiteren Bearbeitung an die Ortsverwaltung der für das beschuldigte Mitglied zuständigen Verwaltungsstelle zu leiten.

Die Anschuldigungen dürfen sich nicht in Vermutungen ergehen, sondern sie müssen klare und beweisbare Angaben enthalten.

Die Ortsverwaltung hat nach Eingang des Antrages in ihrer nächsten Sitzung zu ihm Stellung zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob nach den Bestimmungen der Satzung ein Verfahren einzuleiten ist.

Wird die Einleitung eines Verfahrens beschlossen, so ist der Angeschuldigte durch eingeschriebenen Brief zur Rechtfertigung aufzufordern. Dieser Aufforderung zur Rechtfertigung müssen die Anschuldigungen nebst Begründungen und Beweismaterial beigegeben sein.
Außerdem ist unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß der Angeschuldigte sich gegen die Anschuldigungen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu rechtfertigen hat.

Ferner ist das angeschuldigte Mitglied darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß aus der Gewerkschaft ohne jede weitere Untersuchung erfolgen kann, wenn der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung nicht fristgerecht nachgekommen wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte in der Aufforderung zur Rechtfertigung das Datum angegeben werden, an dem die Rechtfertigung des Angeschuldigten wiederum bei der Ortsverwaltung eingehen soll. Hierbei sind — je nach den örtlichen Verhältnissen — zweckmäßig ein bis zwei Postzustelltage hinzuzurechnen.

Ist die Rechtfertigung innerhalb der angegebenen Zeit bei der Ortsverwaltung nicht eingegangen, so kann die Ortsverwaltung durch Beschluß einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluß des betreffenden Mitgliedes ohne Verfahren stellen, weil das beschuldigte Mitglied sich geweigert hat, einer in den Bestimmungen der Satzung festgelegten Aufforderung Folge zu leisten.

Kommt die Ortsverwaltung nach Prüfung der Rechtfertigung zu der Auffassung, daß ein Verfahren durchzuführen ist, so muß der Vorsitzende der Unter-

suchungskommission ernannt werden. Dieser darf an dem Streit nicht beteiligt und soll nicht Mitglied der Ortsverwaltung sein.

Die Einsetzung einer Untersuchungskommission ist auch dann gegeben, wenn der Beschuldigte zugibt, nach den Anschuldigungen gehandelt zu haben. Die Untersuchung wird sich in solchem Falle ausschließlich auf Feststellung der Gründe der Handlung erstrecken.

Die Ortsverwaltung hat Antragsteller und Beschuldigten mitzuteilen, wer als Vorsitzender der Untersuchungskommission ernannt worden ist. Gleichzeitig muß der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Geschäftsleitung der Verwaltungsstelle durch einen eingeschriebenen Brief den Antragsteller und den Angeschuldigten auffordern, je zwei am Streit unbeteiligte Mitglieder zu ihren Beisitzern für die Untersuchungskommission zu benennen.

Die Benennung von Beisitzern muß innerhalb vierzehn Tagen schriftlich erfolgen unter genauer Angabe der Adressen der Beisitzer. Auch hier ist Terminfestsetzung empfehlenswert. In diesem Fall muß ebenfalls darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Ausschluß ohne eine weitere Untersuchung erfolgen kann, wenn der Beschuldigte keine Beisitzer benennt.

Benennt hingegen der Antragsteller keine Beisitzer, so kann der Antrag als erledigt betrachtet werden.

Mit der Ernennung des Vorsitzenden ist das Verfahren eröffnet. Von diesem Zeitpunkt ab bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes.

Das Ausschlußverfahren gilt als beendet, wenn ein Beschluß des Vorstandes in der Sache vorliegt.

Das Mitgliedsbuch des Angeschuldigten ist durch die Ortsverwaltung einzuziehen und, falls der Ausschluß beim Vorstand beantragt wird, mit den Akten an den Vorstand einzusenden.

Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Ebenfalls sind vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission Antragsteller und Beschuldigte per Einschreibebrief mit mindestens achtägiger Frist zu dem Termin der Verhandlung einzuladen. In dieser Einladung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Parteien etwa benötigte Zeugen selbst zu bestellen haben. Die Mitglieder der Kommission, die Parteien und die Zeugen müssen sich durch das Mitgliedsbuch unserer Gewerkschaft ausweisen. Sie müssen mit den satzungsgemäßen Beiträgen auf dem laufenden sein.

Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprü-

fen und gegebenenfalls eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung herbeizuführen und eventuell als Zeugen geladene Mitglieder (es können auch Mitglieder anderer DGB-Gewerkschaften als Zeugen vernommen werden) zu hören. Den Umfang der Zeugenvernehmung bestimmt die Untersuchungskommission.

Die Vernehmung von Zeugen muß im Beisein der Parteien stattfinden, da nicht nur Vorsitzender und Beisitzer, sondern auch Antragsteller und Beschuldigter das Recht haben müssen, Fragen an die Zeugen zu stellen. Es werden nur solche Zeugen zur Aussage herangezogen, die wirklich zur Klärung der Angelegenheit etwas vorzubringen haben.

Die Zeugen sind einzeln zu vernehmen. Befragte Zeugen dürfen mit solchen, die noch nicht ausgesagt haben, nicht in Verbindung treten. Zeugengegenüberstellung ist möglich.

Ein etwaiger Versuch, durch eine Vielzahl von Zeugenvernehmungen das Verfahren in die Länge zu ziehen, muß vom Vorsitzenden unterbunden werden. Dasselbe geschieht gegebenenfalls mit der Beantwortung der Fragen, die durch den Vorsitzenden oder durch die Beisitzer an Antragsteller oder Beschuldigte gerichtet werden können.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Hierzu hat der Vorsitzende ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungskommission nicht angehört. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern, dem Antragsteller und dem Angeschuldigten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für Form und Inhalt der Niederschrift ist der Vorsitzende der Untersuchungskommission verantwortlich.

Nach der Unterzeichnung der Niederschrift tritt die Untersuchungskommission in die Beratung ein. An dieser dürfen außer dem Schriftführer nur Mitglieder der Untersuchungskommission teilnehmen.

Verweigern Beisitzer ihre Unterschrift, so ist dies mit der Angabe ihrer Gründe in der Entscheidung der Untersuchungskommission als Fußnote zu vermerken.

Über die Beratung der Untersuchungskommission wird eine Niederschrift nicht angefertigt, sondern es wird nur der Beschluß mit Begründung schriftlich festgehalten und dem Sitzungsprotokoll angehängt. Dem Beschluß ist das Stimmenverhältnis beizufügen, dabei sind auch Stimmenthaltungen zu protokollieren. Der Beschluß nebst Begründung ist ebenfalls von den Mitgliedern der Untersuchungskommission zu unterschreiben.

Auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, die bei der Abstimmung in der Minderheit blieben oder sich der Stimme enthalten haben, müssen unterschreiben.

Das Muster einer solchen Niederschrift ist in den Anlagen aufgenommen (siehe Anlage 14, Seiten 134/135).

Der Vorsitzende der Kommission hat nach der Beschlußfassung die Akten an die Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle zurückzugeben. Diese hat zu prüfen, ob das Verfahren ordentlich und den Bestimmungen der Satzung entsprechend durchgeführt wurde und darüber zu befinden, ob sie sich dem Beschluß der Untersuchungskommission anschließt.

Wenn die Ortsverwaltung dem Beschluß der Untersuchungskommission nicht beitritt, hat sie ihre abweichende Stellungnahme zu begründen.

Mit der Stellungnahme der Ortsverwaltung sind dann die Akten dem Vorstand einzusenden.

Nur der Vorstand kann einen Ausschluß vollziehen oder eine Rüge erteilen. Er ist bei seiner Beschlußfassung weder an den Beschluß der Untersuchungskommission noch an die Meinung der Ortsverwaltung gebunden.

Auch in Fällen, in denen sich die Beschuldigungen nicht aufrechterhalten ließen, sind die Akten an den Vorstand zu senden, damit er die Einstellung des Verfahrens beschließen kann, wenn es die Untersuchungskommission und die Ortsverwaltung empfehlen.

Besonders zu beachten ist, daß an den Vorstand die Originalakten mit je einer Abschrift einzusenden sind. Außerdem ist mindestens eine Abschrift von allen Schriftstücken von der Ortsverwaltung in den Räumen der Ortsverwaltung der Verwaltungsstelle aufzubewahren.

Tritt ein beschuldigtes Mitglied während der Durchführung des Verfahrens aus der IGM aus, so gibt es damit zu erkennen, daß es weder an der Durchführung des Verfahrens noch an der Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft ein Interesse hat.

In solchen Fällen wird durch Beschluß des Vorstandes auf Nichtwiederaufnahmefähigkeit erkannt.

9. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Berufung bei dem Ausschuß schriftlich in doppelter Ausfertigung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Mitteilung Einspruch an den nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag eingelegt werden. Dieser Einspruch ist in doppelter Ausfertigung dem Ausschuß einzureichen.

Jedem Angeschuldigten ist die Möglichkeit gegeben, nach Beendigung des Verfahrens sich gegen den Beschluß des Vorstandes beschwerdeführend an den Ausschuß zu wenden.

Dadurch wird kein weiteres Verfahren in Gang gesetzt. Der Ausschuß prüft nur, ob die Durchführung des Verfahrens formal richtig war und der Beschluß des Vorstandes den Bestimmungen der Satzung entspricht. Sofern auch die Entscheidung des Ausschusses nicht anerkannt wird, kann Einspruch an den nächstfolgenden Gewerkschaftstag eingelegt werden. Dieser Einspruch ist an den Ausschuß zu richten.

Werden die Fristen nicht eingehalten, können Einsprüche vom Ausschuß und Gewerkschaftstag nicht berücksichtigt werden.

Einsprüche beim Ausschuß und Gewerkschaftstag haben keine aufschiebende Wirkung des Vorstandsbeschlusses.

10. Der Vorstand kann auch ohne Antrag die Durchführung eines Ausschlußverfahrens beschließen.
In diesem Fall wird der Vorsitzende der Untersuchungskommission vom Vorstand ernannt. Das Verfahren wird nach den vorhergehenden Bestimmungen durchgeführt.

Wenn die Bestimmung in dieser Ziffer dem Vorstand die Möglichkeit gibt, die Durchführung von Ausschlußverfahren ohne Antrag zu beschließen, so wird von dieser Möglichkeit jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

B. Feststellungsverfahren

11. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses kann von jedem Mitglied, unter Beachtung der vorhergehenden Satzungsbestimmungen, bei der zuständigen Ortsverwaltung beantragt werden.

12. Desgleichen kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet ist und dennoch die Feststellung getroffen werden muß, ob gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen worden sind oder nicht.

13. Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens unterscheidet sich von der Durchführung eines Ausschlußverfahrens dadurch, daß die Rechte und Pflichten der angeschuldigten Mitglieder während der Dauer des Verfahrens nicht ruhen.

14. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist Ziffer 8 des § 29 maßgebend. Desgleichen finden die Ziffern 9 bis 10 des § 29 sinngemäß Anwendung.

Bei einem Antrag auf Ausschluß kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn nach ihrer Meinung der Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet ist, aber dennoch Handlungen begangen worden sind, von denen durch ein Verfahren festzustellen ist, ob sie ein gewerkschaftsschädigendes Verhalten darstellen.

Wie jedes Mitglied einen Antrag auf Ausschluß stellen kann, hat es aus denselben Gründen die Möglichkeit, einen Antrag auf ein Feststellungsverfahren zu stellen. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Antragsteller der Meinung ist, es liege ein gewerkschaftsschädigendes Verhalten vor, ohne von sich aus in der Lage zu sein, Begründung und Beweis hierfür von vornherein zu erbringen.

Auch eine Feststellungskommission hat genau wie eine Untersuchungskommission das Recht, einen Beschluß auf Ausschluß aus der Gewerkschaft zu fassen, wenn sie dafür genügend Beweismaterial im Verlaufe des Verfahrens ermittelt hat.

Beim Feststellungsverfahren bleibt das Mitgliedsbuch des Angeschuldigten bis zur Entscheidung durch den Vorstand bei den Akten.

Für den Ablauf eines Feststellungsverfahrens gelten die gleichen Grundsätze wie bei einem Ausschlußverfahren.

§ 30 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.
2. Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschluß von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.
3. Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei der Ortsverwaltung beantragt werden.
4. Die Ortsverwaltung hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch einzuladen und zu protokollieren. Gelingt der Versuch nicht, so hat die Ortsverwaltung ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung ernannt wird, und je zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und dürfen an dem Streit nicht beteiligt sein.

   Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien durch Einschreibebrief aufzufordern, innerhalb von vierzehn Tagen je zwei Beisitzer schriftlich zu benennen.

   Nachdem die Parteien ihre Beisitzer ernannt haben, ladet der Vorsitzende das Schiedsgericht und die streitenden Parteien mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu einer Sitzung ein. Die von den Parteien benötigten Zeugen sind von diesen selbst zu laden.

   Ernennt der Beschuldigte in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag ohne Verfahren durch die Ortsverwaltung erledigt. Wenn der Antragsteller keine Beisitzer ernennt, so gilt der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes als zurückgezogen.

   Ist die Ortsverwaltung jedoch der Auffassung, daß auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren im Gewerkschaftsinteresse notwendig ist, so hat sie an Stelle des Antragstellers zwei Beisitzer in das Schiedsgericht zu entsenden, um das Verfahren durchzuführen.
5. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände eventuell durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

   Die Entscheidung darf bestehen:

   a) in Freispruch des Beschuldigten durch die Ortsverwaltung;
   b) in Erteilung einer Rüge durch die Ortsverwaltung an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
   c) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand, den oder die Beschuldigten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, von den Versammlungen auszuschließen;
   d) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Ausschluß des oder der Schuldigen aus der Gewerkschaft.
6. Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Vergleichsverfahren dient zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Stellt sich im Laufe des Verfahrens

heraus, daß ein Ausschluß im Interesse der Gewerkschaft liegt, regelt sich das Verfahren nach § 29, wobei das Schiedsgericht zugleich Untersuchungskommission sein kann.

7. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch die Ortsverwaltung den Antragstellern und Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

   Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes nach § 30 Absatz 5 a, b oder c der Satzung kann innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

   Der Einspruch ist schriftlich in doppelter Ausführung einzureichen.

Die Ortsverwaltungen haben sorgsam darauf zu achten, daß in unseren Versammlungen persönliche Streitigkeiten nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die Austragung solcher Streitigkeiten würde das Versammlungsleben empfindlich stören, einem großen Teil der Versammlungsbesucher Anlaß geben, den Versammlungsraum vorzeitig zu verlassen und an künftigen Versammlungen nicht mehr teilzunehmen.

Um solchen Vorgängen vorzubeugen, sieht die Ziffer 2 die Möglichkeit des Ausschlusses von Versammlungen oder gar aus der IGM nach wiederholter Verwarnung vor.

Diese Maßnahmen können aber ebenfalls nur nach genauer Untersuchung ergriffen werden. Daher ist zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vorgesehen.

Bevor ein Schiedsgericht eingesetzt wird, sollte die Ortsverwaltung unter allen Umständen in einer gemeinsamen Sitzung mit den streitenden Mitgliedern versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

Erst wenn die Einigung nicht gelingt, wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Die Bestimmungen für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens lehnen sich an die Durchführung von Ausschluß- und Feststellungsverfahren an.

Im Gegensatz zu dem Abschluß von Ausschluß- und Feststellungsverfahren, obliegt nach der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens die Entscheidung der Ortsverwaltung, die ihre Beschlüsse den Antragstellern und Beschuldigten schriftlich zuzustellen hat.

Das Schiedsgericht sollte bestmöglichst auf eine Einigung der streitenden Parteien hinwirken, um die Einleitung von Ausschlußverfahren zu vermeiden.

Gegen die den streitenden Parteien durch die Ortsverwaltung bekanntgegebene Entscheidung können die Betroffenen innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand einlegen.

Es sei besonders darauf verwiesen, daß in den Fällen persönlicher Streitigkeiten nicht der Ausschuß, sondern der Vorstand den Einspruch zu behandeln hat.

Auch dieser Einspruch ist schriftlich und in doppelter Ausfertigung über die Ortsverwaltung dem Vorstand einzureichen.

Mitgliedschaft zum DGB

§ 31 Mitgliedschaft zum DGB

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundes zur Beratung hinzuzuziehen.

Unter DGB ist die jetzige und die künftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Bemerkungen. Es sei lediglich hinzugefügt, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Mitglied des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften ist (IBFG).

Die IGM gehört dem Internationalen Metallarbeiter-Bund (IMB) als Mitglied an.

Auflösung der Gewerkschaft

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Gewerkschaftstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher Abgeordneten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

Der Beschluß auf eine freiwillige Auflösung der IGM steht nur dem höchsten Organ — dem Gewerkschaftstag — zu. Es ist verständlich, daß ein Beschluß von solcher Tragweite an eine qualifizierte Mehrheit gebunden ist. Die Satzung sieht die Zustimmung von vier Fünfteln sämtlicher Delegierten vor, d. h., daß sämtliche Delegierte verpflichtet sind, an der Abstimmung teilzunehmen.

Ist die Auflösung beschlossen, so kann auch nur der Gewerkschaftstag über die Verwendung des Vermögens entscheiden.

ANLAGEN

Anlage 1

Jahr 19 55 In den Vorjahren zus. 264 Beiträge

Januar	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80
Februar	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	
März	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	12	13	
April	Von der 14	15 Woche	16 bis	35. 17 Woche	18
Mai	1955 19	rückten 20	nach 21	§ 10 22 Ziffer 11	
Juni	der 23 Satzung	-24	der 25 J. G. Metall	26	
Juli	Rechte und 27	-28	Pflichten. 29	30	5.9.55 31 Hier
August	32	33	34	35	
September	ENTWERTET 1.80	ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	
Oktober	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80
November	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	1955 ENTWERTET 1.80	48	
Dezember	49	ENTWERTET 50	51	52	Jedes 6. Jahr 53

J.G. Metall
Ortsverwaltung
Frankfurt/M.

Anlage 2

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik
Deutschland

Verwaltungsstelle Frankfurt / M

Empfangsbestätigung für Gemaßregeltenunterstützung

Mitgliedsbuch Nr. 835 709

Schmitz , Anton , Dreher
Name Vorname Beruf

geboren am 25. 1. 1903 in Offenbach

eingetreten am 7. 6. 19 45 übergetreten am 28. 5. 19 51

Zuletzt geleistete 26 Vollbeiträge:

10 Woch.-Beiträge à 1.80 = 18.– DM 16 Woch.-Beiträge à 2.– = 32.– DM

Insgesamt 50.– DM Durchschnittsbeitrag: 1.92 DM Beitragsklasse: VII

Ursache der Maßregelung Funktionär, würde nach Beendigung des Streiks nicht wieder eingestellt

~~ledig~~ – verh. – ~~verw.~~ – ~~gesch.~~ – hat für den Unterhalt von 2 Kindern*) zu sorgen.

Datum der Auszahlung	für die Woche vom	bis	Anzahl der Tage	Unterschrift des Mitgliedes	Betrag d. Unterstützung DM	Pf
6.8.55	1.8.	6.8.	6	Anton Schmitz	67,	80
13.8.55	8.8.	13.8.	6	Anton Schmitz	67,	80
20.8.55	15.8.	20.8.	6	Anton Schmitz	67.	80
25.8.55	22.8.	24.8	3	Anton Schmitz	33,	90
				Summe	237,	30

Diese Empfangsbestätigung ist mit der Abrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden.

5000. 10. 54. U.-D.

*) Richtlinien des Vorstandes

Anlage 3

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Nr. 185

Verw.-Stelle Frankfurt/M
Auszahlort Bonnheim

Empfangsbestätigung für Unterstützung
bei Arbeitsniederlegung und Aussperrung

Mitgliedsausweis Nr. 870380

Peters (Name) Johann (Vorname) Dreher (Beruf)

Wohnung Frankfurt/M. (Ort) Bergerstraße (Straße) 181 (Hausnummer)

geboren am 17.5.1895 in Bad Nauheim

ein/über getreten am 1.7.1913/1.745 in Darmstadt

geleistete Beiträge insgesamt nach 1945 über 156 Wochen

Beitragsdurchschnitt in den letzten 26 Wochen 1.92 Beitragsklasse VIII

Familienstand: ledig, verh., ~~verw.~~, ~~gesch.~~ (Nichtzutreffendes streichen)

Versorgungsberechtigte Kinder 1 (Nach Richtlinien des Vorstandes) (Anzahl)

Name der Firma Eisenbau A.G.

Streikbeginn 5.8.55 (Datum)

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigt

Peters Johann
Unterschrift des Mitgliedes

Datum	für die Woche vom	bis	Anzahl der Tage	Unterschrift des Empfängers	Unterstützungsbetrag DM	Pf
12.8.55	5.8	11.8.	6	Peters Johann	67,	20
19.8.55	12.8	18.8.	6	Peters Johann	67,	20
22.8.55	19.8	22.8	3	Peters Johann	33,	60
			15	Summe	168,	—

Diese Empfangsbestätigung ist der Quartalsabrechnung als Beleg beizufügen.

Anlage 4

217
Lfd. Nr. auf der Auszahlliste

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
für die Bundesrepublik Deutschland

183
Lfd. Nr. in der Ortsverwaltung

EMPFANGSBESTÄTIGUNG
für Krankenunterstützung

Frankfurt/M
Verwaltungsstelle

1.083.502
Mitgliedsbuch-Nr.

Jäger (Name) Wilhelm (Vorname)

eingetreten am 17.5.1946 übergetreten am —

Eintritt vor 1933 am 13.8.1927 Beiträge insgesamt über 520 W.

Mitglied der VII ten Beitragsklasse meldete sich am 12.5.55 krank.

In den letzten 52 Wochen sind folg. Beiträge in der geklebten Reihenfolge entr. worden: Bei bereits bezogener Unterstützung sind die letzten 62 Wochen anzuführen.												Unbedingt ausfüllen! Der Durchschnittsbeitrag beträgt:	
Zahl	Beitr.-Wert	Zahl	Beitr.-Wert	Zahl	Beitr.-Wert	Zahl	Beitr.-Wert	Zahl	Beitr.-Wert	Zahl	Beitr.-Wert	Beitragswert	Beitragsstufe
11	1,60	41	1,80									1,76	VII

Vom 1. Unterstützungstag 62 Vollbeitragswochen zurückgerechnet ist Unterstützung nach § 15 ausbezahlt:

Die bereits bezogenen Unterstützungen müssen bei Unterbrechungen getrennt aufgeführt werden, wenn während dem neuen Bezug frühere Beträge verfallen	vom	Jahr	bis	Jahr	Tage	Betrag DM	Pf	1. Verfalltag
	15.7.	1954	31.8	1954	41	73,	80	22.9.55
	15.2	1955	18.2	1955	4	7,	20	24.4.56
		19		19				
		19		19				
Vom 12.5 bis 18.5.55 7 Tage Wartezeit				zusammen	45	81	—	

für die Zeit vom	bis	Unterschrift des Empfängers	Tage	Betrag DM	Pf
19.5.55	25.5.55	Jäger-Willi	6	10,	80
26.5.55	1.6.55	Jäger-Willi	6	10,	80
2.6.55	4.6.55	Jäger-Willi	3	5,	40
			15	27,	—

Diese Empfangsbestätigung ist mit der Quartals-Abrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden.

Anlage 5

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung

Verwaltungsstelle	Kontrollnummer (Vom Vorstand auszufüllen!)
1. Frankfurt	
2.	
3.	

Das Mitglied — Mitgliedsbuch-Nr. I 005 998

Schrader (Name) — Fritz (Vorname)

6. 3. 1890 (geb.) — Wolfenbüttel (in) — 6. 3. 1909 (vor 1933)

12. 4. 1955 (Invalidisiert seit [lt. Rentenbescheid]) — 1. 1. 1946 (nach 1945)

beantragt die Gewährung von Invalidenunterstützung.

Das Arbeitsverhältnis wurde am 12.4.55 gelöst.

Der Rentenbescheid der Versicherungsanstalt

LVA Hessen (Name der Versicherungsanstalt) vom 16.7.55 (Datum der Ausstellung) hat vorgelegen.

Mitgliedsausweis und obige Angaben wurden geprüft und in Ordnung befunden.

Fritz Schrader
Unterschrift des Antragstellers (Zu- und Vorname)

Josef Rohmann
Unterschrift [illegible] der Ortsverwaltung

J. G. Metall Ortsverwaltung Frankfurt / M.

28. 7. 1955
Datum

NB. Der Mitgliedsausweis ist diesem Antrag beizufügen.

Nicht falten
Von der Ortsverwaltung mit Maschinenschrift auszufüllen!

Vom Vorstand auszufüllen!

Unterstützung in Höhe von DM ..... kann ab ..... gewährt werden.

Falls abgelehnt, Begründung .....

Datum ..... Unterschrift .....

Form. Nr. 37

Anlage 6

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsstelle Frankfurt /M

Empfangsbestätigung für Sterbegeld
Mitglied

Mitgliedsbuch Nr. I 117 209

Weber (Name) / Johann (Vorname)

geboren am 18. 3. 96

eingetreten am 17. 8. 1946 übergetreten am 19. 9. 1949

wenn Invalide, seit wann: — Geleistete Beiträge ab 1945 insgesamt: 470
(12 Monatsbeiträge = 52 Wochen)

Zuletzt geleistete 52 Vollbeiträge:

10 Woch.-Beiträge à 1.20 = 12.— DM / 29 Woch.-Beiträge à 1.60 = 46.40 DM

13 Woch.-Beiträge à 1.40 = 18.20 DM / — Woch.-Beiträge à — = — DM

Insgesamt 76.60 DM, Durchschnittsbeitrag: 1.47 DM, Beitragsklasse: V

Todestag: 31.8. 1955 Herzschlag (Todesursache)

120.— DM

einhundertzwanzig
Betrag in Worten

J.G. Metall (Stempel) Ortsverwaltung Frankfurt/M.

Fkm., den 2.9. 1955

Rohmann Josef
Name des Auszahlers

Anna Weber
Unterschrift des Empfängers

Die Beiträge müssen bei Erhebung des Sterbegeldes bis zum Todestag geklebt sein. Das Mitgliedsbuch ist mit der Empfangsbestätigung und einer amtlichen Bescheinigung über den Tod des Mitgliedes der Quartalsabrechnung als Beleg beizufügen.

15 000. 1. 55. U.-D. Best.-Nr. 7

Anlage 7

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsstelle Frankfurt/M.

Empfangsbestätigung
für Unterstützung bei außerordentlichem Notfall

Mitgliedsbuch Nr. 980173

Lehmann / Rudi
Name / Vorname

geboren am 18. 5. 16

eingetreten am 1. 8. 1947 übergetreten am — 19..

Geleistete Beiträge 416; Mitglied der VIII. Beitragsklasse seit 1. 1. 53

ledig — verh. — ~~verw.~~ — ~~geschl.~~ — hat für den Unterhalt von 2 Kindern*) zu sorgen.
(Nichtzutreffendes streichen)

Erhielt auf Grund seiner Notlage Lange Erkrankung und Tod eines Kindes, Lehmann ist Untersassierer und Betriebsratsmitglied
(Genaue Angabe der Notlage)

30.— DM

Dreißig — DM ausbezahlt.
Betrag in Worten

Ffm., den 5. 8. 1955

J.G. Metall
Ortsverwaltung
Frankfurt/M.
Stempel der Verwaltungsstelle

Lehmann Rudi
Unterschrift des Mitglieds

Diese Empfangsbestätigung ist mit der Quartalsabrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden.

Von Bezirksleitung auszufüllen bei Verwaltungsstellen unter 5000 Mitgliedern.

Obiger Betrag genehmigt:

Stempel der Bezirksleitung

Unterschrift der Bezirksleitung

*) Richtlinien des Vorstandes

Best.-Nr. 19 10000, 2. 55. U.-D.

Anlage 8

Muster einer Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

(s. Erläuterungen zu § 21 Ziffer 4b, Seite 75)

Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen unserer IG Metall erfolgt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches und eines etwaigen zusätzlichen Funktionärausweises. Das Mitgliedsbuch muß auch hinsichtlich der Beitragsleistung in Ordnung sein.

1. *Leitung der Versammlung*
   In jeder Versammlung und Konferenz hat der Leiter für ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.
   Die Leitung aller Versammlungen erfolgt durch die Bevollmächtigten oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied der Ortsverwaltung.
2. *Rednerliste und Protokoll*
   Es ist stets eine Rednerliste und ein Protokoll durch die Versammlungsleitung zu führen.
3. *Wortmeldungen*
   Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung schriftlich einzureichen. Sie sind erst dann zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist.
4. *Worterteilung*
   Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.
   Vertretern des Vorstandes ist jederzeit und unbeschränkt das Wort zu erteilen.
   Worterteilungen sollen in einer Sache höchstens zweimal an den gleichen Redner erfolgen.
5. *Redezeit*
   Die Redezeit in der Aussprache beträgt zehn Minuten für jeden Redner. Zur Begründung von Anträgen kann den Antragstellern eine Redezeit von fünfzehn Minuten zugebilligt werden.
6. *Schlußwort*
   Referenten und Berichterstattern ist das Schlußwort zu erteilen.
7. *Wortentzug*
   Der Versammlungsleiter hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner den Anordnungen des Versammlungsleiters nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so kann ihm das Wort entzogen werden.
8. *Bemerkungen des Versammlungsleiters*
   Dem Versammlungsleiter sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf er den Redner unterbrechen.

9. *Wortmeldung zur Geschäftsordnung*

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt, b e v o r dem nächsten Redner das Wort zur Sache gegeben ist.

10. *Antragstellung*

Anträge und Entschließungen müssen zur Sache gehören und s c h r i f t l i c h dem Versammlungsleiter eingereicht werden. Sie sind bekanntzugeben, bevor dem nächsten Redner das Wort erteilt wird, werden aber zur Behandlung nur zugelassen, wenn mindestens ein Zehntel der Versammlungsteilnehmer sie unterstützt.

Anträge, die als besonderer Punkt zur Tagesordnung behandelt werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung und sind so rechtzeitig bei dieser einzureichen, daß sie mit der Bekanntgabe der Versammlung veröffentlicht werden können.

11. *Anträge auf Schluß der Debatte*

Anträge auf Schluß der Aussprache gelangen zur Abstimmung, nachdem höchstens ein Redner dafür und höchstens ein Redner dagegen gesprochen hat. Diese Redner dürfen ebensowenig wie der Antragsteller an der Aussprache beteiligt gewesen sein.

Berechtigt zur Einbringung eines Schlußantrages sind ebenfalls nur Teilnehmer der Versammlung, die sich an der Aussprache n i c h t beteiligt haben.

12. *Abstimmungen (Beschlußfassung)*

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidungen durch das Los notwendig.

Die Abstimmung über sachliche Anträge und Entschließungen erfolgt erst nach dem Schlußwort.

Sachliche Anträge, die erst nach Schluß der Aussprache eingebracht oder nicht zur Diskussion gestellt sind, dürfen nicht zur Abstimmung kommen.

13. *Wahlvorschlag für Nichtanwesende*

Wird für eine Wahl jemand vorgeschlagen, der aus zwingenden Gründen nicht anwesend sein kann, so muß zugleich mit dem Vorschlag eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen für Annahme seiner eventuellen Wahl der Versammlungsleitung eingereicht werden.

14. *Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen*

Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen kommen nach Schluß der Aussprache und nach dem Schlußwort, aber v o r d e r A b s t i m m u n g zur Erledigung.

P e r s ö n l i c h e S t r e i t i g k e i t e n u n t e r M i t g l i e d e r n d ü r f e n i n V e r s a m m l u n g e n u n d K o n f e r e n z e n n i c h t e r ö r t e r t w e r d e n.

15. *Abweichungen von der Geschäftsordnung*

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der Anwesenden Widerspruch erhebt.

Anlage 9

Industriegewerkschaft
Metall f.d. Bundesrepublik
Deutschland
Verwaltungsstelle

R h e i n d o r f
Düsseldorferstr. 13

Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt/Main
Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 10–12

T a g e s a u s z u g

Die nachstehend verzeichneten Umsätze haben wir auf Ihrem Konto – Irrtum vorbehalten – verbucht. Wir bitten, uns jede Unstimmigkeit sofort mitzuteilen. Diese Benachrichtigung wollen Sie sorgfältig aufbewahren, da ein Kontoauszug von uns nicht mehr erteilt wird. Scheck- und Wechselgutschriften gelten Eingang vorbehalten. Dieser Auszug wird nur mit einer Kontrollunterschrift versehen.

Konto Nr.	Alter Saldo Soll	Alter Saldo Haben	Datum 1955	Geschäftsvorfall	Beleg Nr.	Wert	Umsatz Soll	Umsatz Haben	Neuer Saldo Soll – DT	Neuer Saldo Haben – CR
298		21.380,70	Aug 31	Üb	130	30.8.	8.320,38			
			Aug 31	Ba	57	31.8.		200,50		13.260,82 CR

Kontrolle:

Niederlassungen in: Darmstadt · Kassel · Mainz · Wetzlar

Depositenkasse: Frankfurt a. Main, Wilhelm Leuschnerstraße 69–77 · Telefon 30361

Anlage 10

Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt/Main
Aktiengesellschaft

Empfangsbescheinigung

bescheinigt DM 200,50

wörtlich Zweihundert 50/100

Herrn / Frau / Firma — Zur Gutschrift auf Konto: J. G. Metall Verw. Stelle Rheindorf

Konto-Nummer des Empfängers: 298

wegen Gutschrift auf Konto 298

Auftraggeber J. G. Metall Verw. St. Rheindorf

empfangen zu haben.

Frankfurt a. M., den 31. 8. 1955

P. Weber T. Ludo
Der Kassierer

Diese Empfangsbescheinigung muß mit zwei Unterschriften oder der Handzeichnung des Kassierers u. einem Maschinenaufdruck lt. Aushang im Schalterraum urschriftlich versehen sein.

Anlage 11

Überweisung durch die
BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT FRANKFURT/MAIN
AKTIENGESELLSCHAFT

Durchschlag für den Auftraggeber

Für Vermerke der Bank

DM 8,320,38

wörtlich: achttausenddreihundertzwanzig Dpf wie oben

an (Empfänger) J. G. Metall Vorstand Frankfurt/M

Konto-Nummer des Empfängers 212

auf dessen Konto bei Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt

Verwendungszweck (Mitteilungen an den Empfänger) Beitritte 210,50; Beiträge 8.084,80; Jonst. Einn. 25,08 Monat August 55

Auftraggeber 298 Konto-Nummer

J. G. Metall Verw. Stelle Rheindorf

Rheindorf, den 30. 8. 55

Auftrag ausgeführt am 30.8.55
BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT FRANKFURT/MAIN
AKTIENGESELLSCHAFT

10

131

Anlage 12

Markenabrechnung

Name der Firma oder des Unternehmers: Fritz Leiter bei Firma Eisenbau A.G. Ort: Frankfurt/M. Straße: Giesenstr. 17 Telefon Nr.: 70776 2

Datum	Markenbestand															Unterschrift des Markenbesitzers
8.8.55	—	—	—	10	40	—	—	120	200	80	10	5	—	—	—	Fritz Leiter
12.9.55.	—	—	—	10	40	—	—	80	200	80	10	5	—	—	—	Fritz Leiter

Errechnung der verkauften Beiträge

Abrechnungsperiode Datum																Beitrag		Unterschrift %	Durchschnittsbeitrag	Art der Überweisung (Barmarkt, bei Bahn)
15.8.55	—	—	—	8	35	—	—	70	198	76	10	5	—	—	—	694	30	4%	1,73	bar
30.8.55	—	—	—	8	36	—	—	68	195	80	10	5	—	—	—	696	70	4%	1,73	bar
12.9.55	—	—	—	8	38	—	—	69	197	76	10	5	—	—	—	695	90	4%	1,73	bar

Anlage 13

Markenabrechnung

Marken	Lieferschein Nr.	Arbeitslose Invalide Kranke 0,20	Lehrlinge 0,20	St. I 0,60	St. II 0,80	St. III 1,—	St. IV 1,20	St. V 1,40	St. VI 1,60	St. VII 1,80	St. VIII 2,—	St. IX 2,20	St. X 2,50	St. XI 3,50	St. XII 5,—	St. XIII 7,—	K 0,40	Eintrittsmarken 1,—	0,50	0,30
Bestand vom 31.7.1955		120	80	—	103	380	417	680	597	573	428	198	71	20	10	—	—	110	78	28
Datum Zugang am 9.8.55	1308	100	—	—	—	400	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zugang am																				
Zugang am																				
Zugang am																				
Zugang am																				
Zugang am																				
Zusammen		220	80	—	103	780	617	680	597	573	428	198	71	20	10	—	—	110	78	28
An den Vorstand zurück		17	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Bestand *		203	80	—	23	780	617	680	597	573	428	198	71	20	10	—	—	110	78	28
Verbundene Marken: a) bei der Ortsverwaltung		58	49	—	10	98	188	78	63	49	14	109	28	3	10	—	—	17	33	8
b) im Besitz der Unterkassierer		22	3	—	2	11	20	24	25	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Nachweis für den obigen Abrechnungszeitraum) c) zusammen		80	52	—	12	109	208	102	88	62	25	109	28	3	10	—	—	17	33	8

Errechnung der verkauften Marken

		AIK 0,20	L 0,20	0,60	0,80	1,—	1,20	1,40	1,60	1,80	2,—	2,20	2,50	3,50	5,—	7,—	K 0,40	1,—	0,50	0,30
* Bestand * (siehe oben)		203	80	—	23	780	617	680	597	573	428	198	71	20	10	—	—	110	78	28
Abzüglich c)		80	52	—	12	109	208	102	88	62	25	109	28	3	10	—	—	17	33	8
(Nach mit Unterschriftsmarken Abrechnungsperiode) Verkaufte Marken		123	28	—	11	671	409	578	509	511	403	89	43	17	—	—	—	93	45	20

Anlage 14

Muster einer Niederschrift über die Verhandlungen einer Untersuchungskommission

(s. Erläuterungen zu § 29 Ziffer 2—8, Seiten 104 bis 110)

Niederschrift

über die Sitzung der Untersuchungskommission, die nach den Bestimmungen des § 29 der Satzung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland von der Verwaltungsstelle *Hammelsprung* eingesetzt ist, um über den Antrag des Mitgliedes *Alfred Gradaus* gegen das Mitglied *Emil Streitmacher* wegen gewerkschaftsschädigender Handlungen zu verhandeln.

Die Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus:

Heinrich Gründlich	Vorsitzender
Hans Lautermann *Richard Gutleut*	Beisitzer, benannt durch Antragsteller
Fritz Selbsthilf *Albert Tatenbrück*	Beisitzer, benannt durch Beschuldigten

Von den Parteien sind anwesend:

Alfred Gradaus,
Schweißer,
geb. am 9. November 1907
in Achterberg
eingetreten am 1. September
1945 in Schönhausen
Mitgliedsnummer: 595 351
wohnhaft: Hammelsprung,
Dichtestraße 4

Antragsteller

Emil Streitmacher,
Schlosser,
geb. am 14. November 1910
in Mottenburg
eingetreten am 1. Juli 1945
in Uhlenbusch
Mitgliedsnummer: 357 245
wohnhaft in Hammelsprung,
Breitestraße 5

Beschuldigter

Protokollführer: *Meta Säuberlich*

Der Vorsitzende stellt durch Befragen fest, daß die Parteien gegen die Zusammensetzung der Untersuchungskommission keinerlei Einwendungen erheben.

Das Mitglied *Gradaus* bezieht sich auf seinen schriftlichen Antrag und fügt zur mündlichen Begründung folgendes hinzu:

.....

.....

.....

Der Antragsteller beruft sich dabei auf die Mitglieder *Freudemann* und *Huth*, die er als Zeugen zu vernehmen bittet. Der Antragsteller beantragt, den Angeschuldigten *Streitmacher* wegen seines gewerkschaftsschädigenden Verhaltens aus der Gewerkschaft auszuschließen.

Der Beschuldigte *Streitmacher* gibt an, sich bei der Wahl der Vertrauensleute gemäß den Anschuldigungen benommen zu haben. Er will durch Verärgerung zu diesem Verhalten gekommen sein.

.....

.....

.....

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen:

Heinrich Gründlich, Vorsitzender

Hans Lautermann
Richard Gutleut
Fritz Selbsthilf
Albert Tatenbrück

Beisitzer

Alfred Gradaus, Antragsteller *Emil Streitmacher*, Beschuldigter

Die Parteien und die Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

Hammelsprung, den 2. Februar 1955

Meta Säuberlich, Protokollführer

Beschluß:

Gemäß dem Antrag des Mitgliedes *Gradaus* ist die Untersuchungskommission der Auffassung, daß das beschuldigte Mitglied *Streitmacher* aus der Gewerkschaft auszuschließen ist.

Beschlossen mit vier gegen eine Stimme.

Gründe:

Die Untersuchungskommission ist zu ihrem Beschluß gekommen, weil das gewerkschaftsschädigende Verhalten des angeschuldigten Mitgliedes einwandfrei erwiesen ist.

Die Untersuchungskommission hat ihren Beschluß und die zu diesem führenden Gründe den Parteien bekanntgegeben.

Hammelsprung, den 2. Februar 1955

Heinrich Gründlich, Vorsitzender

Hans Lautermann
Richard Gutleut
Fritz Selbsthilf
Albert Tatenbrück

Beisitzer

Meta Säuberlich, Protokollführer

SACHREGISTER

(Die erste Zahl nennt den Paragraphen der Satzung, die Zahl nach dem Komma die Ziffer des Paragraphen; die folgende Zahl bzw. folgenden Zahlen betreffen die Seiten.)

Abmeldung — bei Wohnungswechsel 6—27, 28

Abstimmungen
- — Änderungen der Streiklage 13, 6—45
- — Arbeitseinstellungen 13, 4—42, 43
- — Auflösung der IGM 32—117
- — Austritt aus DGB 31—116
- — Bezirkskonferenz 24, 4—93
- — Mitglieder- und Vertreterversammlungen 22—85

Akkordbasis 2, 4—17

Angriffsbewegungen 13; 13, 2—40, 41

Anlernberufe 2, 6—19

Anmeldung — bei Wohnungswechsel 6—27, 28

Antrag auf
- — Anerkennung früherer Mitgliedschaft 3, 4—22, 23; 16, 1—58, 59
- — Arbeitseinstellung 13, 4—42
- — Ausschluß 29, 1; 29, 2—103, 104, 106, 107
- — Auszahlung von Sterbegeld 17, 3—61, 62
- — Beirat-Einberufung 27, 3—98
- — Bezirkskonferenz — außerordentliche 24, 1—92
- — Feststellungsverfahren 29, 11—111, 112
- — Gewerkschaftstag — außerordentlicher 28, 1—99
- — Invalidenunterstützung 16, 3—60, 124
- — Notlageunterstützung 18, 2—63, 64
- — Rechtsschutzgewährung 19, 3—65, 66
- — Sonderabstimmung 24, 3—93
- — Sonderregelung für Inhaftierte 10, 11—36
- — Sonderzuweisungen vom Vorstand 21, 6—80, 81
- — Schiedsgericht 30, 3—112, 114

Anträge — an den Gewerkschaftstag 28, 10; 28, 13—101, 102

Anwaltskosten 19, 3—67

Arbeitsbedingungen
- — Erzielung günstiger 2, 4—17
- — Überwachung der 21, 4 f—77

Arbeitsniederlegungen 13—40 bis 45

Arbeitsrecht 2, 4—17, 18

Arbeitsschutz 2, 4—17, 18

Aufgaben
- — des Ausschusses 26—96, 97
- — der Bezirksleiter 23, 3—89, 90, 91
- — des Gewerkschaftstages 28, 13—102
- — der IGM 2—13 bis 20
- — der Ortsverwaltung 21, 4—73 bis 79
- — des Vorstandes 25, 3—95, 96

Auflösung der IGM 32—117

Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft 10, 10—35

Aussperrung — Unterstützung bei 14—46 bis 49

Ausschluß aus der IGM 9—30; 29, 2—104 bis 110

Ausschlußverfahren 29—103 bis 111

Ausschuß
- — Aufgaben, Zusammensetzung 26—96, 97
- — Berichterstattung an Gewerkschaftstag 28, 13 b—102
- — Berufung nach Ausschluß 29, 9—110
- — Beschwerde über Vorstandsentscheid 23, 4—91

Austritt aus DGB 31—116

Austrittserklärung 7—29

Ausweis
- — für Gewerkschaftsfunktionäre 21, 4 g—79
- — Mitgliedsbuch als 5, 1—25

Auszählisten — Wahl zum Gewerkschaftstag 28, 6—100

Auszahlung
- — Gemaßregelten-Unterstützung 12, 5—40, 121
- — Krankenunterstützung 15, 7; 15, 9—55, 56, 57, 123
- — Notfallunterstützung 18, 2—64, 126
- — Sterbegeld 17, 5—62, 125
- — Streikunterstützung 14, 6—48, 49 122

Beirat
- — Aufgaben und Zusammensetzung 27—97, 98
- — Ersatzwahlen für Vorstand 25, 1—94

Beisitzer
- — der Ortsverwaltung 21, 2—69, 71
- — der Untersuchungskommission 29, 4—105, 108

Beitrag
- — Anrechnung bei Übertritt 4, 3—25
- — Beitragsrückstand — Streichung wegen 8—29
- — Beitragszahlung ist Bringeschuld 10, 5—33
- — Einreihung in niedrige Stufe 10, 6—35
- — Extrabeiträge, Erhebung 10, 7—35
- — Höhe des 10, 1—31
- — Kontrolle über gezahlte 5, 2—26
- — Kurzarbeitsbeiträge 10, 2—31, 32
- — Satzung — Anerkennung 3, 3—21
- — Staffelung 10, 2—31
- — Stundung von 8—29, 34; 10, 9—35
- — Unterstützungshöhe und 10, 3—32

Beitragsmarken
- — Abstempeln der 10, 5—33, 34
- — Anwartschaftsbeitrag 10, 10—35
- — Buchführung über 21, 11—85
- — Einkleben der 5, 1—25, 26; 10, 5—33
- — Entwertung der 10, 5—33, 34
- — Haftung der OV für 21, 11—85
- — Kurzarbeitsmarken 10, 2—31, 32
- — Markenbestand 21, 7—82, 83; 23, 3 c—89, 90
- — Verlust geratene 10, 5—33, 34
- — Wochenbeitragsmarken 10, 2—31

Beitritt 3—20 bis 24

Beitrittserklärung 3, 1; 3, 3—20, 21

Beitrittsgeld 3, 3—21; 3, 5—23

Berichte
- — des Ausschusses 26, 5—97
- — der Ortsverwaltung 22, 2—86
- — des Vorstandes 28, 13—102

Berufsausbildung — Mitbestimmung bei der 2, 6—19

Berufsausbildungsgesetz 2, 6—19

Berufsschulwesen 2, 6—19

Berufsverhältnisse — Statistik über 2, 7—19

Berufung — gegen Ausschluß 29, 9—110

Beschlußfassung — örtlich 22—85

Beschlußorgane — örtlich 22—85, 86, 87

Beschwerden
- — über Bezirksleiter 23, 4—91
- — Entscheidungen des Vorstandes 26, 1—96
- — (s. auch Berufung und Einspruch)

Betriebsräte 21, 4 c—75, 76

Betriebsräte-Versammlungen 21, 4 b—74, 75

Betriebsrätewahlen 21, 4 c—75, 76

Betriebsversammlungen 21, 4 b—74, 75

Bevollmächtigte 21, 2—69, 70

Bezirksdelegierte 24, 4—93

Bezirkseinteilung 23, 1—87

Bezirkskommission 23, 2—87, 88

Bezirkskonferenz
- — Aufgaben und Zusammensetzung 24—91 bis 94
- — Einberufung der 24, 2—92
- — Wahl der Beiratsmitglieder 27, 1—97
- — Wahl der Bezirkskommission 23, 2—88

Bezirksleiter 23, 2—87
— Angriffsbewegungen — Meldung über 13, 2—41
— Aufgaben 23, 3—89, 90, 91
— Aussperrungen — Information über 23, 2—88
— Bezirkskonferenz — Einberufung der 24, 2—92
— Druckerzeugnisse — Genehmigung 21, 5—79
— Einstellung durch Vorstand 23, 2—87, 88
— Flugblätter — Genehmigung 21, 5—79
— Gehaltsbewegung — Information über 23, 2—88, 89
— Gemaßregeltenunterstützung — Antrag 12, 1 c—39
— Geschäftsführung im Bezirk 23, 2—87, 88
— Lohnbewegungen — Information über 23, 2—88, 89
— Notfallunterstützung — Genehmigung für 18, 2—63
— Plakate — Genehmigung von 21, 5—79
— Rechtsschutzgewährung — 19, 3—65, 66
— Revisionen — Vornahme von 21, 9—84; 23, 3 c—89, 90
— Satzungsberatungskommission — Wahl der 28, 9—101
— Sonderzuweisungen an Ortsverwaltungen 21, 6—80
— Streiks — Bericht und Information über 23, 2—88, 89
— Tarifbewegungen — Bericht und Information über 23, 2; 23, 3—88, 89
Bezirkssekretäre 23, 2—88
Bringeschuld — Beitragszahlung ist 10, 5—33

DGB
— Mitgliedschaft zum 31—116
— Zusammenarbeit mit dem 2, 9—20
Delegierte
— zur Bezirkskonferenz 24, 4—93
— zum Gewerkschaftstag 28, 2—99, 100
Demokratisierung der Wirtschaft 2, 3—16
Druckschriften — Herausgabe von 21, 5—79
Durchschnittsbeitrag
— bei Krankenunterstützung 15, 2—52, 54
— bei Streikunterstützung 14, 4—47

Einspruch
— gegen Ausschußentscheid bei Ausschluß 29, 9—110, 111
— gegen Ortsverwaltung bei Aufnahmeablehnung 3, 4—22, 23
— gegen Schiedsgerichtsentscheidung 30, 7—114, 115
Einzahlbeleg 21, 7—82, 83
Entlastung — Erteilung von 22, 2—86
Entwertung der Beitragsmarken 10, 5—33
Ersatzwahlen
— zum Beirat 27, 1—97, 98
— zur Ortsverwaltung 21, 2—70, 72
— zum Vorstand 25, 1—94, 95
Erwerbsverhältnisse — Statistik über 2, 7—19
Extrabeiträge 10, 7—35

Fachschulwesen 2, 6—19
Feststellungskommission 29, 11—111, 112
Feststellungsverfahren 29, 11—111, 112
Flugblätter — Herausgabe von 21, 5—79
Formulare — für Kassengeschäfte 21, 4 i—78

Gehaltsabkommen 2, 4—17
Gehaltsbewegungen — Durchführung von 21, 4 f—77; 23, 2—86, 89
Gemaßregeltenunterstützung 12—38, 39, 40
Gemeinschaftsarbeit, technische 2, 6—19
Gerichtskosten 19, 3—67
Gesundheitsschutz 2, 4—18
Geschäftsbericht
— der Ortsverwaltung 21, 4 b—74; 22, 2—86
— des Vorstandes 28, 13 a—102
Geschäftsführer 21, 2—69, 70
Geschäftsführung im Bezirk 23, 2—87, 88
Geschäftsordnung
— des Beirates 27, 3—98
— der Bezirkskonferenzen 24, 4—94
— des Gewerkschaftstages 28, 11—102
— für Gewerkschaftsversammlungen 21, 4 b—75, 127, 128
Geschäftsunterlagen — Aufbewahrung der 21, 4 i—79
Gewerkschaftstag
— Aufgaben und Wahlen 28—98 bis 102
— Auflösungsbeschluß 32—117
— Ausschußentscheid — Einspruch gegen 29, 9; 29, 14—110, 111
— Ausschußwahl 26, 6—97
Gewerkschaftszeitung — METALL
— Gewerkschaftstag — Anträge, Bekanntgaben 28, 10—101
— Veröffentlichungsorgan 25, 3—95
— Verteilung an Mitglieder 21, 4 d—76

Haftzeit 10, 11—36
Hauptkasse
— Abrechnung mit der 21, 4 i—78
— Kassengeschäfteprüfung 26, 2—95
— Quartalsabrechnung mit der 21, 7—82, 83
— Rechnungsabschlußbestätigung 28, 13 c—102
— Revision der 26, 3—96
Hauptnummer des Mitgliedsbuches 5, 1—26
Hochschulwesen 2, 6—19

IBFG — Zugehörigkeit über DGB 31—116
IGM
— Aufgaben — Zweck 2—13 bis 20
— Auflösung 32—117
IMB — Zusammenarbeit mit dem 2, 9—20
Internatsschulen 2, 5—18
Invalidenunterstützung 16—58, 59, 60

Jugend — Förderung der 2, 5—18, 19

Karteikarte — über Mitglied 6—28
Kasse — Revision der örtlichen 21, 6—80, 81, 82 (s. auch Ortskasse)
Kassenbericht
— der Hauptkasse 28, 13—102
— der Ortskasse 22, 2—86
Kassenbücher 21, 4 i—78
Kassengeschäfte — Formulare für 21, 4 i—78
Kassenprüfungen
— der Hauptkasse 25, 2—95; 26, 3—96
— der Ortskasse 21, 6—80, 81, 82
— Revisionen durch Bezirksleiter 21, 9—84; 23, 3 c—89, 90
Kassierer
— Kassengeschäfte — Führung der 21, 4 i—78
— der Ortsverwaltung 21, 2—69, 70
— des Vorstandes 25, 1—94
Kommissionen
— Feststellungskommission 29, 11—112
— Mandatsprüfungskommission 28, 7—100
— Satzungsberatungskommission 28, 9—101
— Schiedsgericht 30, 3—112, 113, 114
— Untersuchungskommission 29, 2—104, 107, 108
Kontoauszug 21, 7—82, 83
Kontrolle der Mitgliedsbücher 5, 2—26
Kontrollkarte — bei Streik 14, 6—48
Krankenunterstützung 15—49 bis 58
Kurzarbeitsbeiträge 10, 2—31, 32
Kurzarbeitsmarken 10, 2—32

Lebensverhältnisse — Statistik über 2, 7—19
Lehrberufe 2, 6—19
Lehrlinge — Beitritt der 3, 1—21
Lehrlingsausbildung 2, 6—19
Lohnabkommen 2, 4—17
Lohnbedingungen 2, 4—17
Lohnbewegungen
— Durchführung und Überwachung 21, 4 f—77, 78; 23, 2—86, 89
— Verfahren bei 13—40 bis 45
Lohnkommission 13—40

Mandatsprüfungskommission 28, 7—100
Manteltarifvertrag 2, 4—17
Markenabrechnung 21, 7—82, 83
Markenbestand 21, 7—83
Markenkonto 21, 4 i—78
Maßregelung 12—38
Meldekarten — für Tarifkündigungen 13—40
METALL — Gewerkschaftszeitung
— Gewerkschaftstagsanträge, Bekanntgabe 28, 10—101
— Veröffentlichungsorgan 25, 3—95
— Verteilung an Mitglieder 21, 4 d—76
Mindestlöhne 2, 4—17
Mitbestimmungsrecht 2, 2—15
Mitgliederversammlung
— Beschlußorgan — örtliches 22—85, 86, 87
— Einberufung der 21, 4 b—74
— Ortverwaltung — Wahl der 21, 2—69, 70, 71, 72
Mitgliederzahl — Berechnung der 21, 13—85
Mitgliedsbuch 5—25 bis 27
— Ausstellung des 5, 1—25, 26
— ist Ausweis 5, 1—25
— Eigentum der IGM 5, 2—26
— Einkleben der Marken 10, 5—33, 34
— Eintragungen 14, 6—74
— Einziehen bei Ausschlußverfahren 29, 3—104, 108
— Ersatzbücher 5, 3—27
— Hauptnummer des 5, 1—26
— Kontrolle 5, 2—26, 27
— Unterschriftsleistung 3, 3—21; 5, 1—26
Mitgliedschaft
— Abmeldung bei Wohnungswechsel 6, 1—27, 28
— Anerkennung früherer 3, 4—22
— Anmeldung bei Wohnungswechsel 6, 1—27, 28
— Aufnahme der 3, 3—21, 22, 23
— Aufrechterhaltung der 10, 10—35
— Ausschluß 9—30; 29—103 bis 111
— Austrittserklärung 7—29
— Beitragsanrechnung bei Übertritt 4, 3—25
— Beitragspflicht 10, 1—31
— Pflichten ruhen 10, 10; 10, 11—35, 36
— Rechte ruhen 10, 10; 10, 11—35, 36
— Streichung wegen Beitragsrückstand 8—29
— Übertritte 4—24, 25
Nachwahlen — s. Ersatzwahlen
Nachwuchs — gewerkschaftlicher 2, 5—18, 19
Name der IGM 1—13
Neutralität — politische, religiöse 2—13, 14
Notfallunterstützung 18—63, 64

Ortskasse
— Beitragsanteil 21, 6—80
— Kassenbericht 22, 2—86
— Kassengeschäfte, Führung 21, 4 i—78; 21, 6—80 bis 85
— Quartalsabrechnung 21, 7—82
Ortsstatut 21, 2—71; 22, 3—86, 87
Ortsverwaltung
— Abrechnung mit der Hauptkasse 21, 4 i—78
— Angriffsbewegungen, Meldung über 13, 2—41, 42
— Aufgaben 21, 4—73 bis 79
— Aufnahme, Entscheid über 3, 4; 3, 6—22, 23
— Ausschlußverfahren, Einleitung des 29—103 bis 111
— Auszahlung der Unterstützungen (s. unter Unterstützung)
— Feststellungsverfahren, Einleitung des 29, 11—111, 112
— Leitung der Verwaltungsstelle 21, 2—69
— Maßregelung, Anerkennung 12, 1 c—39
— Mitgliedsbuch, Ausstellung des 5, 1—25, 26
Eintragungen 6, 1—27, 28
Kontrolle 5, 2—26, 27
— Notfallunterstützung, Entscheid über 18, 2—63, 64
— Rechtsschutzgewährung 19, 3—65, 66, 67
— Schiedsgericht, Einleitung des 30—112 bis 115
— Urabstimmung, Durchführung von 13, 4—42 bis 45
— Vertreterversammlung 22, 3—86, 87
— Wahl der 21, 2—69 bis 72
— Zusammensetzung 21, 2—69, 71
Pflichten — Ruhen der 10 10; 10, 11—35, 36
— bei Ausschlußverfahren 29, 3—104 bis 111
Plakate — Herausgabe von 21, 5—79
Praktikanten — Beitritt von 3, 1—21
Protokoll
— über Kassenrevisionen, örtlich 21, 6—80, 81, 82
— der Untersuchungskommission 29, 5—105, 109, 134, 135

Quartalsabrechnung 21, 7—82, 83
Quartalsversammlung der OV 22, 2—86

Rahmentarifvertrag 2, 4—17
Rechte — Ruhen der 10, 10; 10, 11—35, 36
— bei Ausschlußverfahren 29, 3—104 bis 111
Rechtsansprüche 20—67, 68
Rechtsauskunft 2, 8—19
Rechtsschutz 19—64 bis 67
Redakteure
— Beiratssitzungen, Teilnahme an 27, 2—98
— Vorstandssitzungen, Teilnahme an 25, 1—94
Revision — Kassen
— durch Bezirksleiter 21, 9—84; 23, 3—89, 90
— der Hauptkasse 25, 2—95; 26, 3—96
— der Ortskasse 21, 6—80, 81, 82
Revisionsberichte 26, 3—96
Revisionsprotokolle 21, 6—81, 82
Revisoren
— der Ortsverwaltung 21, 2—69
— Tätigkeit, örtliche der 21, 6—80, 81, 82
— des Vorstandes 25, 2—95
Ruhen der Rechte und Pflichten 10, 10; 10, 11—35, 36
— bei Ausschlußverfahren 29, 3—104 bis 111
Rundschreiben 25, 3—96

Sachbearbeiter des Vorstandes 25, 1—94
— Beiratssitzungen, Teilnahme an 27, 2—98
Sammellisten 10, 7—35
Satzung 28, 13—102
Satzungsberatungskommission 28, 9—101
Situationsbericht — vor Arbeitsniederlegung 13, 4—42
Sitz der IGM 1—13
Sitzverlegung 1—13
Solidarität 2, 1—15
Sonderbeiträge 10, 7—35
Sonderzuweisungen an OV 21, 6—80
Sozialrecht 2, 4—17, 18
Schiedsgericht 30, 3—112, 113, 114
Schriftenreihe 25, 3—96
Schriftführer
— Untersuchungskommission 29, 5; 29, 6—105 ff.
— Vorstand 25, 2—95
Schriftverkehr 21, 5—79, 80
Schulung 2, 5—18

Sterbegeld 17—60 bis 63
Sterbeurkunde 17, 1—61
Stimmenverhältnis
— Änderungen der Streiklage 13, 6—45
— Arbeitseinstellungen 13, 4—42, 43
— Auflösung der IGM 32—117
— Austritt aus DGB 31—116
— Bezirkskonferenz 24, 4—93
— Mitglieder- und Vertreterversammlungen 22—85
Stimmzettel
— Abstimmung bei Streik 13, 4—43
— Wahl zum Gewerkschaftstag 28, 6—100
Streik (s. auch Arbeitsniederlegungen)
— Abstimmungsverfahren 13, 4—43, 44; 13, 6—45
— Bericht über Streiklage 23, 3—89
— Genehmigung durch Vorstand 13, 1—41
— Unterstützung bei 14—46 bis 49
Streikunterstützung 14—46 bis 49
Streitigkeiten — persönliche 30—112 bis 115
Strichelkarte — des Unterkassierers 6—28
Studierende — Beitritt von 3, 1—20, 21
Stundung von Beiträgen 8—29

Tagesordnung
— zur Bezirkskonferenz, außerordentliche 24, 1—92
— zum Gewerkschaftstag 28, 10—101
Tarifhoheit 2, 4—17
Tarifkommission 13—40, 41
Tarifpartner 2, 4—17
Tarifverträge 2, 4—17
— Kündigung von 13—40 ff.
— Überwachung von 21, 4—77; 23, 3—89

Übertritte 4—24, 25
Überweisungsauftrag 21, 7—82, 83
Unterkassierer 10, 5—33
Untersuchungskommission 29, 2—104, 107, 108
— Beisitzer 29, 4—105, 108
— Vorsitzender 29, 3—104, 108 ff.
Unterstützungen
— Anrechnung bei Übertritt 4, 3—25
— Antrag auf Invalidenunterstützung 16, 3—60
— Bei Arbeitsniederlegung und Aussperrung 14—46 bis 49
— Art der 11—37
— Auszahlung
Gemaßregeltenunterstützung 12, 5—40, 121
Krankenunterstützung 15, 9—56, 123
Sterbegeld 17, 5—62, 125
Streikunterstützung 14, 6—48, 122
— Beitragshöhe und — 10, 3—32
— Finanzlage und — 2, 10—20
— Gemaßregeltenunterstützung 12—38, 39, 40
— Höhe der Unterstützung 14, 1—46; 15, 1—50, 51
— Invalidenunterstützung 16—58, 59, 60
— Krankenunterstützung 15—49 bis 58
— Nichtzahlung bei Austritt und Streichung 7—29; 8—29; 9—30
— Sterbegeld 17—60 bis 63
— Zuschläge zur — 11—37
Urabstimmung 13, 4—42, 43, 44; 13, 6—45
Urlaubsabkommen 2, 4—17

Verfahren
— bei Arbeitsniederlegungen 13—40 bis 45
— bei Ausschluß 29—103 bis 111
— bei Feststellungen 29—111, 112
— bei Streitigkeiten 30—112 bis 115
Versammlungen — Gewerkschafts- 21, 4 b—74, 75
Vertrauenskörper — Richtlinien für 21, 4 e—76
Vertrauensleute
— Beitragskassierung 10, 5—33
— Beitrittserklärungen an 3, 1; 3, 3—20, 21
— Gewerkschaftsarbeit im Betrieb 21, 4 e—76
Vertrauensleuteversammlungen 21, 4 b—74
Vertreter 22, 3—86, 87
Vertreterversammlung
— Aufgaben und Zusammensetzung 22—85, 86, 87
— Einberufung der 21, 4 b—74
— Wahl der Ortsverwaltung 21, 2—69, 70, 71
Verwaltungsstellen 21, 1—69
Vorsitzende der IGM 25, 1—94
— der Untersuchungskommission 29, 3—104, 108 ff.
Vorschlagslisten — für BR-Wahlen 21, 4 c—75
Vorstand 25—94, 95, 96
— Arbeitsniederlegungen, Genehmigung 13, 1—41
— Aufgaben 25, 3—95, 96
— Ausgeschlossene, Aufnahme 3, 7—23, 24
— Ausschluß von Mitgliedern 9—30; 29, 1—103; 29, 10—111
— Beirat, Einberufung 27, 3—98
— Bericht an Gewerkschaftstag 28, 13—102
— Beschwerden über Bezirksleiter 23, 4—91
— Bezirkseintellung 23, 1—87
— Bezirkskonferenzen, außerordentliche 24, 1—92
— Bezirksleiter, Bezirkssekretäre — Einstellung 23, 2—88, 89
— Delegierte zum Gewerkschaftstag, Prüfung 28, 7—100
— Druckschriften, Genehmigung von 21, 5—79
— Einsatz komm. Ortsverwaltungen 21, 3—72
— Entscheid über Einsprüche Aufnahmeablehnung 3, 4—22, 23 Schiedsgerichtsentscheidung 30, 7—114
— Extrabeiträge, Erhebung von 10, 7—35
— Geldanlage, Zustimmung für 21, 6—80, 81
— Geschäftsführer, Kündigung von 21, 3—72, 73
— Gewerkschaftstag, Einberufung 28, 1—98
— Kassenbestände der Ortsverwaltungen, Verwendung 21, 6—80, 81
— Mitgliedsbücher, Ersatz verlorener 5, 3—27
— Mitgliedschaft, Anerkennung früherer 3, 4—22, 23; 16, 1; 16, 2—58, 59
— Notfallunterstützung, Festsetzung von Höchstbeträgen 18, 3—64
— Ortsstatut, Genehmigung 22, 3—86, 87
— Ortsverwaltung, Zustimmung zu Ausgaben der 21, 6—80, 81
— Prozeßführung 2./3. Instanz, Entscheidung 19, 3—66, 67
— Revision der Verwaltungsstellen, Vornahme von 21, 10—84, 85
— Sammellisten, Zustimmung für 10, 7—35
— Sonderregelung bei Inhaftierten 10, 11—36
— Sonderunterstützungen, Zustimmung 11—37
— Sonderzuweisungen an Verwaltungsstellen 21, 6—80, 81
— Sterbegeldauszahlung nach Anweisung 17, 5—62, 63
— Tarifvertragskündigung, Genehmigung 13, 1—40, 41
— Übertritt, Vollzug von 4, 2—24, 25
— Verwaltungsstellen
Angliederung von 21, 1—69
Aufhebung von 21, 1—69
Beauftragte Geschäftsführung 21, 3—72, 73
— Wahl des 28, 13 g—102
— Wahlordnung für Gewerkschaftstag, Erlaß 28, 5—100
— Zusammensetzung 25, 1—94
Vorstandsbericht 28, 13—102
Vorstandsmitglieder 25, 1—94

Wählbarkeit
— Bezirkskonferenz, Delegierter zur 24, 4—93
— Gewerkschaftstag, Delegierter zum 28, 4—99, 100
— Ortsverwaltung, Mitglied der 21, 2—69, 71, 72
— Vertreterversammlung, Vertreter für 22, 3—86, 87
Wahlberechtigung
— Gewerkschaftstag 28, 4—99, 100
— Ortsverwaltungswahl 21, 2—70, 71
— Vertreter für Vertreterversammlung 22, 3—86, 87
Wahlbezirke — Wahl zum Gewerkschaftstag 28, 2—99
Wahlen
— zum Ausschuß 28, 13—102
— zum Beirat 27, 1—97, 98
— Bezirkskonferenz, Delegierter 24, 4—93, 94
— Gewerkschaftstag, Delegierter 28, 5; 28, 6—100
— Ortsverwaltung, Mitglied der 21, 2—69 bis 72
— Vertreter 22, 3—86, 87
— Vorstand 25, 1—94; 28, 13—102
Wahlordnung — Gewerkschaftstag, Wahl zum 28, 5; 28, 7—100
Wahlvorstand — bei BR-Wahlen 21, 4 c—75
Werkstarifvertrag 2, 4—17
Wirtschaftsdemokratie 2, 3—16
Wochenbeiträge 10, 2—31
Wohnungswechsel — Ab- und Anmeldung 6—27, 28

Zahlstellen der Verwaltungsstellen 22, 1—85
Zeichnungsberechtigung 21, 4 i—78
Zeitung METALL
— Gewerkschaftstagsanträge, Bekanntgabe 28, 10—101
— Veröffentlichungsorgan 25, 3—95
— Verteilung an Mitglieder 21, 4 d—76

Zuschläge — zu Unterstützungen 14, 2—46, 47
Zweck der IGM 2—13 bis 20